

DIE ORGANISATIONSPFLICHT DES INFORMATIONSMANAGEMENTS

**DIE RECHERCHEFUNKTION ZUM
MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“**

Dr. Manfred Rack

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTARE

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Volltextsammlung der Rechtsvorschriften aus EU, Bund und den Ländern	6
2. Die Funktion der dateiübergreifenden Sammelrecherche in der Volltextbibliothek	7
3. Die Filterfunktion in neun Prüfschritten	10
4. Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach 41 Suchparametern	12
4.1 Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach Rechtsgebieten (Suchparameter Nr. 37)	14
4.2 Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach dem Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht (Rechtsgebiet Nr. 8)	16
4.3 Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach Branchen (Suchparameter Nr. 9)	17
4.4 Die Klassifizierung nach außerkraftgetretenen Normen (Suchparameter Nr. 7)	18
5. Die Suchparameter auf der Pflichtenebene	18
6. Die Kombination von Suchparametern	20
7. Beispiele zur Schnittmengensuche	21
8. Der Index rechtlich relevanter Sachverhalte als Risikospeicher	24
9. Die Glossarsuche	25
10. Die Suche nach Risikosachverhalten von der Pflicht ausgehend	27
11. Inhalte der Datenbank	28

12. Der Aktualisierungsservice im System mit dem monatlichen Compliance-Test	29
13. Der Aktualisierungsassistent	31
Schritt 1: Außer Kraft getretene Normen auf Übergangsregelungen prüfen	31
Schritt 2: Einschlägige Normen ohne inhaltliche Änderungen mit neuen Beiträgen aus Rechtsprechung, Fachliteratur und Gesetzgebung	32
Schritt 3: Einschlägige Normen mit inhaltlicher Änderung	32
Schritt 4: Nicht einschlägige Normen mit geänderten Anwendungsbereich	33
Schritt 5: Neue Normen und Entwürfe	
14. Aktualisierung der Pflichten	34
Schritt 1: Aufgehobene Standortpflichten	34
Schritt 2: Inhaltlich geänderte Standortpflichten	34
Schritt 3: Neue Pflichten	35
15. Aktuell gespeicherte 2.600 erläuterte abstrakte Rechtsbegriffe	36
16. Informationen über die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe durch Verordnungen und Technische Regeln	37
17. Bescheidsverwaltung	41
Aufsatz „Informationsmanagement als Organisationspflicht“	42

INFORMATIONSMANAGEMENT ALS ORGANISATIONSPFLICHT

Das Problem des Informationsmanagements wird deutlich, wenn Vorstände und Geschäftsführer sich regelmäßig bei Rechtsverstößen erfolglos mit dem Hinweis der persönlichen Unkenntnis der Rechtslage zu entlasten versuchen. Rechtsverstöße auf der Arbeitsebene lösen gegenüber Vorständen und Geschäftsführer den Vorwurf des Organisationsverschuldens aus, den jeweiligen Rechtsverstoß nicht verhindert oder erschwert zu haben. Ich zitiere in dem beigefügten Aufsatz die Rechtsprechung seit dem Kutscher-Urteil vom 14.12.1911 bis zur Sardinien-Äußerung im Piech-Fall vom 26.11.2012¹, wonach von Organen die Informationsbeschaffungspflicht regelmäßig verkannt wird. Sie können sich nicht auf Unkenntnis berufen. Zum Allgemeingut gehört im Strafrecht, dass Unkenntnis nicht vor Strafe schützt. Zur ständigen Rechtsprechung gehört die Pflicht, ein Informationssystem mit Meldepflichten zu unterhalten.

Erfüllt eine juristische Person die Organisationspflicht zur Informationsbeschaffung nicht, muss sie sich materiell-rechtlich so behandeln lassen als habe sie von der Information Kenntnis². Vom Unternehmen wird ein Pflichtwissen über rechtserhebliche Informationen verlangt.³ Die wichtigste Begründung ist die Folgeerwägung, ohne die Pflicht zum Informationsmanagement, nämlich dem Speichern, Weiterleiten und Abfragen könnte ein Unternehmen als juristische Person das Wissen seiner Mitarbeiter durch ständigen Personalwechsel manipulieren und systematisch niedrig halten, um die Entscheidungsträger ganz bewusst in Unkenntnis zu lassen. Notwendige Schutzmaßnahmen zur Risikoabwehr würden verhindert. Kein Vorstand darf sich deshalb auf seine tatsächliche Unkenntnis und sein Informationsdefizit berufen können. Im Falle seiner tatsächlichen Unkenntnis wird ihm fiktives Wissen zum eigenen Nachteil unterstellt. Juristische Personen müssen sich so behandeln lassen, als hätten sie von der rechtserheblichen Information Kenntnis.⁴

1 RG vom 14.12.1911 (VI 75/11), in: RGZ 78 S. 107 -Kutscher-Urteil; BGH v. 26.11.2012 – II ZR 111/2 NZG 2013, 339 – Sardinien-Äußerung-Piech.

2 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 - Wissensaufspaltungsentscheidung.

3 BGH, 15.04.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135/202, 205, BB 1997, 1276 -Scheckinkassoentscheidung.

4 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924 - Wissensaufspaltungsentscheidung.

Die typische Arbeitsteilung in Unternehmen führt zu geteiltem Wissen. Durch die Wissensaufspaltung fehlt ein einheitlicher Kenntnisstand im Unternehmen. Die lückenlose gleichmäßige Information aller Mitarbeiter über rechtliche Informationen muss deshalb organisiert werden. In der Grundsatzentscheidung zur Wissensaufspaltung formuliert der BGH drei Organisationspflichten, nämlich rechtserhebliche Informationen

ERSTENS in Unternehmen zu speichern,

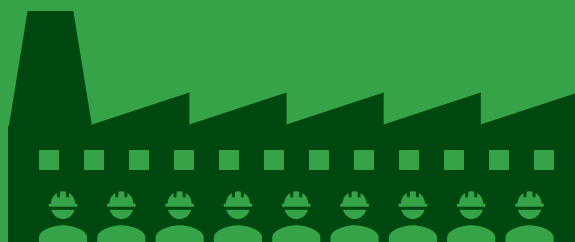
ZWEITENS an Verantwortliche weiterzuleiten und

DRITTENS von den Angestellten des Unternehmens zu deren Information abfragen zu lassen.

In meinem Aufsatz gehe ich ausführlich auf die drei Organisationspflichten zum Speichern, zur Weiterleitung und zur Abfrage rechtserheblicher Informationen ein. Die Datenbank dient als digitales Mittel zur Informationsorganisation. Eine Grafik veranschaulicht unsere Legal-Tech-Lösung zur Erfüllung der Informationsbeschaffungspflicht.

DIE LEGAL-TECH-LÖSUNG

ZUR ERFÜLLUNG DER INFORMATIONS BESCHAFFUNGSPFLICHT



**DURCH ARBEITSTEILUNG
AUFGE SPALTENES WISSEN**

**DOKUMENTIEREN
SPEICHERN
WEITERLEITEN
ABFRAGEN**



**PFLICHTWISSEN VON
VORSTAND UND BELEGSCHAFT**

- ▶ **KONFLIKT:** unerfüllbare Forderung, zu „allen offenen Rechtsfragen Rechtsrat einholen zu müssen“ und „alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen zu müssen“ bei gleichzeitiger Neigung unangenehme Informationen auszublenden (mutwillige Unkenntnis – willful blindness)
- ▶ BGH 14.7.2008(IKB)
- ▶ BGH 2.2.1996 (Wissensaufspaltung)
- ▶ Vertragsklausel zu digitalen Recherchen nach dem aktuellen Legal-Tech-Standard
- ▶ Aktuelle Datenbanktechnik, umfassende Bibliothek und alle Unternehmenssachverhalte. Dokumentieren, speichern, weiterleiten, abfragen und nutzen von „Pflichtwissen“ der Firma. Das digitale Gedächtnis vermeidet den Verfügbarkeitsfehler (availability bias) und eröffnet die Entlastungsmöglichkeit durch den unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 12 StGB und den Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB

**Schnelle Recherchen sind unverzichtbar.
MANAGER ENTSCHEIDEN UNTER ZEIT-
DRUCK, RICHTER NICHT.**

Vor diesem rechtlichen Hintergrund bieten wir Ihnen das Informationsmanagement zur Erfüllung der Organisationspflicht mit folgenden Leistungen an:

1. Die Volltextsammlung der Rechtsvorschriften aus EU, Bund und den Ländern

Die aktuelle (Dezember 2021) Gesamtzahl aller eingestellten Rechtsvorschriften im Volltext beträgt

20.147

Die Vorschriften werden monatlich von uns aktualisiert. Die geänderten Stellen werden farblich markiert. Die geänderten Textstellen werden außerdem im Inhaltsverzeichnis gekennzeichnet, sodass sie für jeden Nutzer leicht auffindbar sind.

Mess- und Eichverordnung - MessEV - Stand: 26.10.2021 21

Unterabschnitt 3 Kennzeichnung, Aufschriften und beizufügende Informationen

§ 13 Gemeinsame Vorschriften für Kennzeichnungen und Aufschriften von Messgeräten und sonstigen Messgeräten

(1) Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Messgerät oder dem sonstigen Messgerät angebracht sein; sie müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein. Für Kennzeichnungen und Aufschriften müssen lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwendet werden. Andere Buchstaben oder Ziffern dürfen zusätzlich verwendet werden.

(2) Ist ein Messgerät zu klein oder zu empfindlich, um die erforderlichen Kennzeichnungen oder Aufschriften zu tragen, sind die Kennzeichnung oder Aufschriften auf den nach § 17 beizufügenden Informationen und auf der Verpackung anzubringen. Satz 1 ist anzuwenden auf Gewichtstücke, sofern andernfalls die Messrichtigkeit beeinträchtigt wäre.

2. Die Funktion der dateiübergreifenden Sammelrecherche in der Volltextbibliothek

Die gesamte Bibliothek (Stand Januar 2022) der **20.147** Rechtsvorschriften kann man im Volltext nach Suchwörtern recherchieren. Das System erlaubt die Suche nach einzelnen Suchbegriffen als auch als Sammelrecherche nach Listen mit unbeschränkter Anzahl von Suchwörtern.

Als erste Anzeige werden die Regelwerke nach ihrer Anzahl angezeigt, in denen die zur Recherche eingegebenen Suchwörter angezeigt werden.

The screenshot shows the 'Listensuche' (List Search) interface. At the top right, there is a logo for 'Recht im Betrieb' and 'RACK RECHTSANWÄLTE'. Below the search bar, the number of norms searched is displayed as '20141' (circled in red). The search results are divided into two columns: 'Eingabefeld:' (Input field) and 'Trefferfeld:' (Hit field). The input field contains a list of search terms, with 'Acetat' selected. The hit field displays the number of hits for each term, with 'Anzahl gefundener Treffer mit Wort Acetat : 135' highlighted in blue and circled in red.

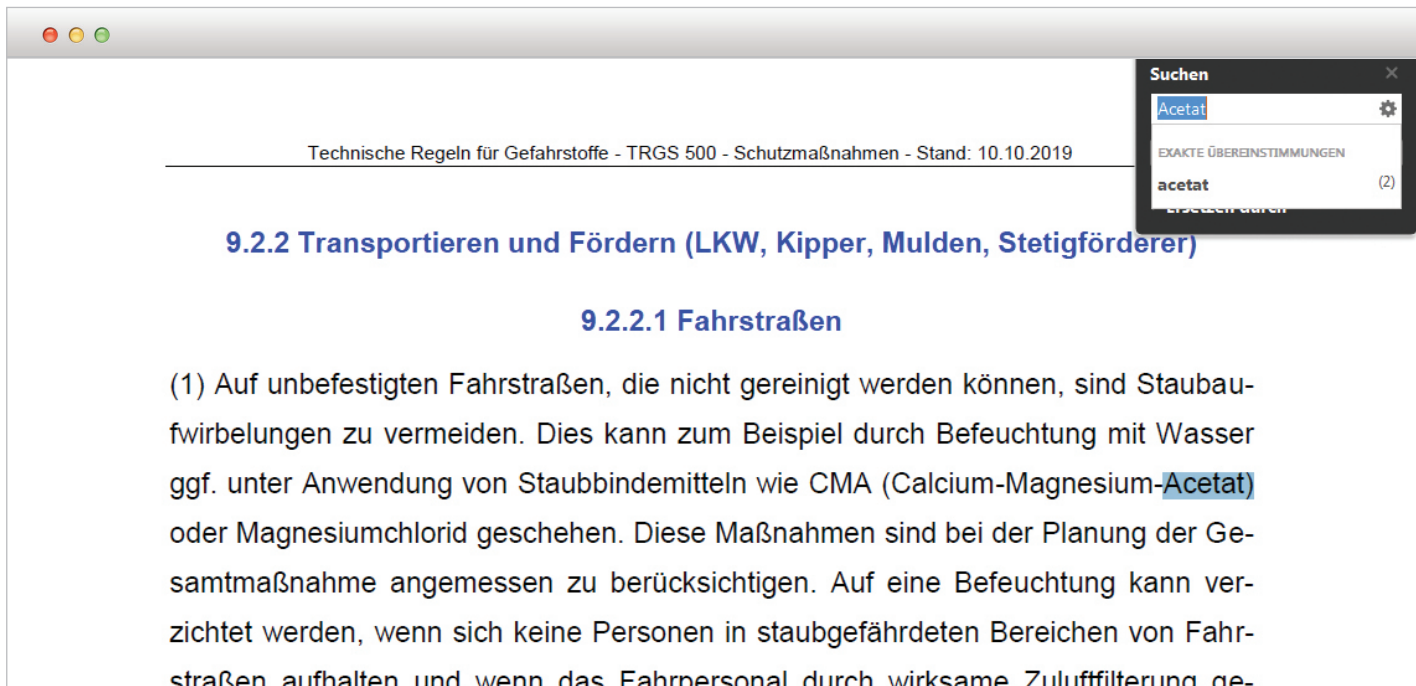
Eingabefeld:	Trefferfeld:
ABAMECTIN	Anzahl gefundener Treffer mit Wort ABAMECTIN : 33
Acetat	Anzahl gefundener Treffer mit Wort Acetat : 135
Acetatessigsäure	Anzahl gefundener Treffer mit Wort Acetatessigsäure : 0
ACETONITRIL	Anzahl gefundener Treffer mit Wort ACETONITRIL : 70
ACETOPHENON	Anzahl gefundener Treffer mit Wort ACETOPHENON : 31
ACLONIFEN	Anzahl gefundener Treffer mit Wort ACLONIFEN : 14
ACM	
BENZOESÄURE	
BENZOLSULFONSÄURE	
BROMOXYNIL	
CALCIUM	
CALCIUMCHLORID	
CARBENDAZIM	

The screenshot shows the 'Listensuche' interface with the search results for 'Acetat'. The search term 'Acetat' is entered in the search bar. The results are displayed in a list format, with the 90th result, 'Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 500 - Schutzmaßnahmen', circled in red.

Treffer zum Wort: Acetat

84. Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB- und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen - Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut - RSEB -
85. Richtwerte für Methylmethacrylat in der Innenraumluft - Mitteilung des Ausschusses für Innenraumrichtwerte - AIR - Bekanntmachung des Umweltbundesamtes
86. S3-Leitlinie: Indikation und Methodik der Hysterektomie bei benignen Erkrankungen - Stand: 04/2015
87. S3-Leitlinie: Polytrauma/Schwerverletzten-Behandlung - Stand: 07/2011
88. Technische Baubestimmungen SH - VV TB SH - Ausgabe April 2021 -
89. Technische Regel für Gefahrstoffe - TRGS 609 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für Methyl- und Ethylglykol sowie deren Acetate
90. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 500 - Schutzmaßnahmen
91. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 504 - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub -
92. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 559 - Quarzhaltiger Staub
93. Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 612 - Ersatzstoffe, Ersatzverfahren und Verwendungsbeschränkungen für dichlormethanhaltige Abbeizmittel

In einem zweiten Suchschritt kann nach einem jeweiligen Suchwort im Volltext der angezeigten Regelwerke nach dem jeweiligen Suchwort recherchiert werden. Die jeweiligen Treffer werden angezeigt.



The screenshot shows a web browser window with a search interface. The main content area displays the title 'Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 500 - Schutzmaßnahmen - Stand: 10.10.2019' and a section header '9.2.2 Transportieren und Fördern (LKW, Kipper, Mulden, Stetigförderer)'. Below this is a sub-section '9.2.2.1 Fahrstraßen'. The text in this section discusses dust control measures on roads, mentioning 'CMA (Calcium-Magnesium-Acetat)'. A search window titled 'Suchen' is overlaid on the right, showing the search term 'Acetat' and a filter for 'EXAKTE ÜBEREINSTIMMUNGEN', resulting in 2 hits.

Durch die digitale Suche wird keine Fundstelle übergangen. Die Recherche ist rechtssicher und gewährleistet, dass die Recherche in den angezeigten Rechtsnormen vollständig ist, was die digitale Recherchetechnik gewährleistet.

Durch diese Recherchetechnik kann der Nutzer sämtliche Vorschriften als Vorschriftengruppen eingrenzen, in denen das Suchwort vorkommt. Mit dieser Methode lässt sich sehr einfach und komfortabel ein Gesetzesverzeichnis erstellen, in dem der gesuchte Sachverhalt wörtlich geregelt ist. Der Nutzer kann sicher sein, dass er keine Vorschrift übersieht, in der der gesuchte Sachverhalt geregelt ist.

Die am Tag der Recherche durchsuchte Vorschriftenmenge wird automatisch protokolliert und kann als Entlastungsbeweis dafür genutzt werden, dass die Informationsbeschaffungspflicht erfüllt und als Grundlage einer juristischen Entscheidung verwendet wurde. Ein eventueller Vorwurf lässt sich entkräften, dass der Rechtsanwender nicht alle verfügbaren Informationsquellen erschöpfend geprüft hat.

Rechercheprotokoll

Hauptseite / Protokollübersicht / Suchergebnis

Dokumentation nur angezeigtes Protokoll exportieren Export minimieren

Betriebsteil: Datum ab:

Benutzer: Datum bis:

Sortiert nach: Gehe zu:

1 / 11

Eintrag vom: 06.01.2022 **am Standort:** CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Begründung

In der Listensuche wurde nach folgenden Wörtern gesucht:

- ABAMECTIN (Treffer: 33)
- Acetat (Treffer: 135)
- Acetatessigsäure (Treffer: 0)
- ACETONITRIL (Treffer: 70)
- ACETOPHENON (Treffer: 31)
- ACLONIFEN (Treffer: 14)
- ACM (Treffer: 6)
- BENZOESÄURE (Treffer: 95)

Je umfangreicher der Datenbankinhalt zur Verfügung steht, umso geringer ist das Risiko von rechtlichen Kenntnislücken.

Sollte es trotzdem zu einem Rechtsverstoß gegen strafbewehrte Pflichten aufgrund einer Kenntnislücke kommen, besteht die Möglichkeit sich zur Entlastung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu berufen.

Die Pflicht zur möglichst vollständigen Erfassung aller Rechtsquellen zu bestimmten Sachverhalten ergibt sich aus dem ISION-Urteil des BGH. Danach müssen alle Informationsquellen erschöpfend recherchiert werden.⁵

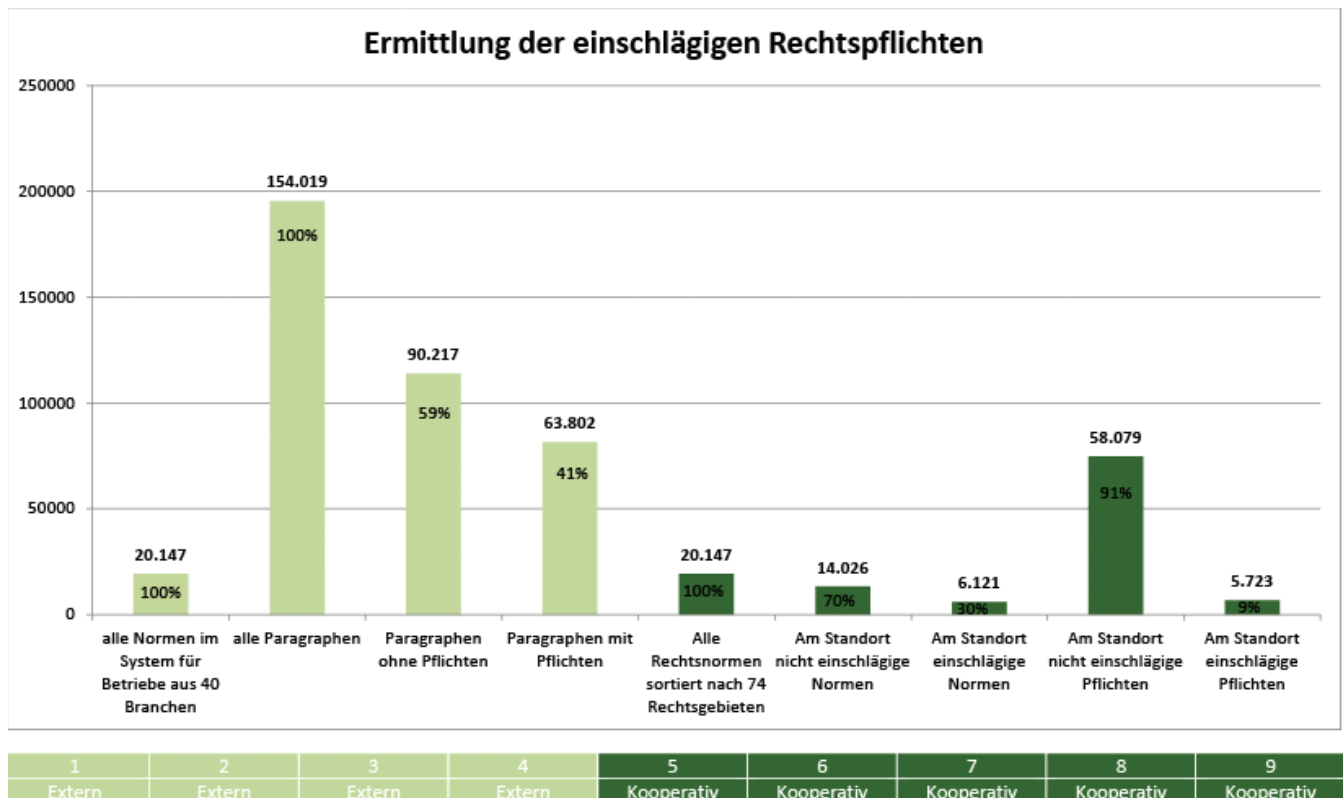
5 BGH-Urteil vom 20.09.2011 – II ZR 234/09, 2. Leitsatz – ISION; Rack, Der Verfügbarkeitsfehler (Availability bias als Organisationsrisiko), CB 7/2014, S. 236.

3. Die Filterfunktion in neun Prüfschritten

Um die Masse der Vorschriften nicht jedes Mal erneut durchsuchen zu müssen und um die für ein Unternehmen anwendbaren Vorschriften auf das unverzichtbare Maß einzuschränken, bietet die Datenbank eine Filterfunktion an. Zu diesem Zweck filtern wir im System alle eingestellten Rechtsnormen in neun Schritten nach den einschlägigen Pflichten am jeweiligen Standort eines Unternehmens. Dieser Filtervorgang wird einmal durchgeführt. Die Rechtsnormen und die Rechtspflichten werden mit dem Merkmal „einschlägig“ in der Datenbank markiert und gespeichert. Bei der weiteren Anwendung werden nur die einschlägigen Rechtsnormen und die daraus ermittelten Rechtspflichten verwaltet, nämlich aktualisiert, delegiert, erfüllt, kontrolliert und bei der Bearbeitung dokumentiert.

Ohne diese Filterfunktion sind Unternehmen gezwungen, wenn sie keine einschlägigen Rechtspflichten übersehen wollen, sämtliche Texte bei jeder Rechtsfrage erneut zu durchsuchen.

Andere Anbieter von Gesetzestextsammlungen kennen diese Filterfunktion nicht, sodass die Nutzer gezwungen sind, zur Vermeidung von Rechtslücken bei jeder Recherche erneut alle Texte zu durchsuchen oder Lücken in Kauf zu nehmen und auf Rechtssicherheit zu verzichten.



Im **ERSTEN** Schritt stellen wir 20.147 Rechtsnormen im Volltext ein.

Im **ZWEITEN** Schritt ermitteln wir die Anzahl aller Paragraphen. Im aktuellen Fall handeln es sich um 154.019 Paragraphen. Ohne Pflichten aktuell 90.217.

Im **DRITTEN** Schritt ermitteln wir alle Paragraphen ohne Pflichten. 59 % aller Paragraphen stellen Verfahrensvorschriften dar, die im Unternehmen für die Alltagspraxis der Rechtsanwendung und für das Pflichtenmanagement nicht von Bedeutung sind.

Im **VIERTEN** Schritt werden aus der Gesamtmenge aller Paragraphen diejenigen mit Pflichten separiert, im aktuellen Fall handelt es sich um 63.802 Pflichten, was 41 % aller Paragraphen entspricht. Der Nutzer des Systems muss nach diesem vierten Prüfschritt nur weniger als die Hälfte der Gesetzestexte lesen.

Im **FÜNFTEN** Schritt werden alle Rechtsnormen gruppenweise nach 74 Rechtsgebieten sortiert. Diese Klassifizierung nach Rechtsgebieten erlaubt es, Rechtsvorschriften gruppenweise herauszufiltern, die vom Rechtsgebiet her für das Unternehmen gemessen am Unternehmenszweck von schon vornherein nicht anwendbar sein können. Ein metallverarbeitendes Unternehmen zum Beispiel muss nicht Arzneimittelrecht berücksichtigen.

Im **SECHSTEN** Schritt werden aus der Gesamtmenge aller Rechtsnormen die am Standort nicht einschlägigen Normen als solche markiert und abgedeckt. Dabei hilft die vorherige Klassifizierung nach Rechtsgebieten.

Im **SIEBTEN** Schritt werden die am Standort einschlägigen Normen zusammengefasst.

Im **ACHTEN** Schritt werden die einschlägigen Rechtsnormen nach den einschlägigen Pflichten analysiert. Dieser Filtervorgang beruht auf der Einsicht, dass nicht alle Pflichten einer Rechtsnorm an einem Standort einschlägig sind. Die anwendbaren Pflichten hängen von Produkten, Produktionsverfahren und Zweck des Unternehmens ab. Von allen denkbaren Rechtspflichten des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Beispiel müssen nicht alle Pflichten an einem Standort einschlägig sein. Die nicht einschlägigen können herausgefiltert werden, wodurch die Anzahl der Pflichten nochmals verringert werden kann.

Im **NEUNTEN** Schritt verbleiben die am Standort einschlägigen Pflichten unternehmensspezifisch und passgenau anwendbar auf Produktion und Unternehmenszweck.

Die Ermittlung der einschlägigen Normen und Rechtspflichten ist ein Prüfverfahren, das bei der Einrichtung des Compliance-Management-Systems durch die Anwälte unter Beteiligung der Stabsstelle insbesondere der Beauftragten und der Syndikusanwälte des Unternehmens vorgenommen wird.

Aus der Grafik erweisen sich nach 9 Prüfschritten 9 Prozent der Pflichten am Standort als einschlägig. **91 %** können nach dem Filtervorgang unbeachtet bleiben.

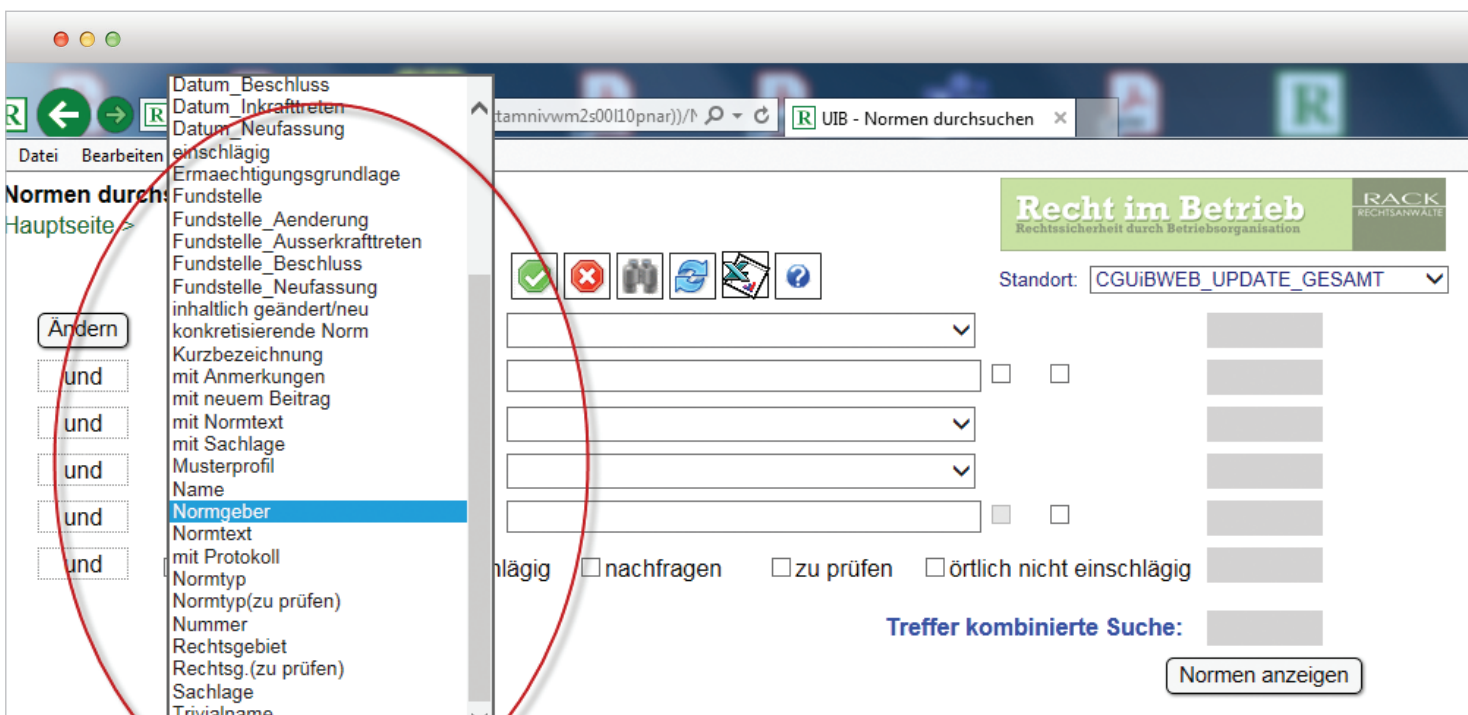
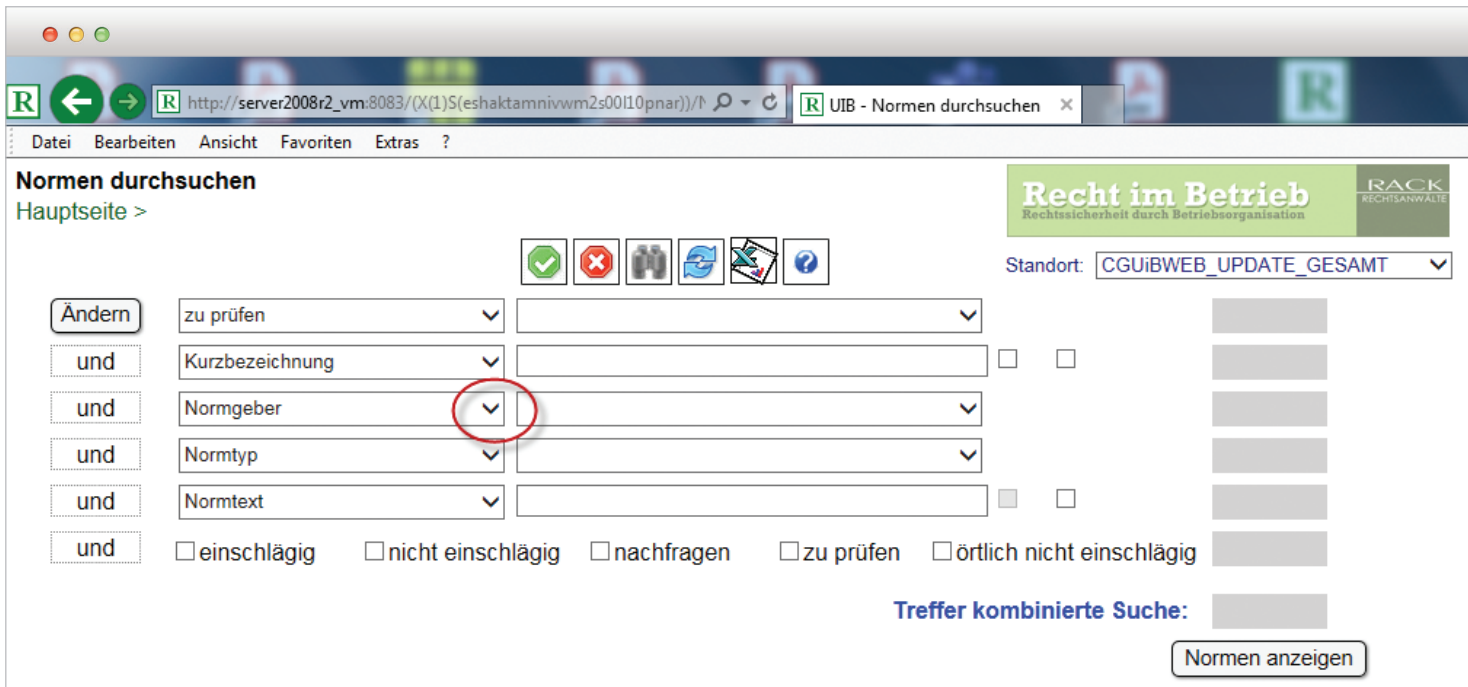
4. Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach 41 Suchparametern

Die Rechtsnormen werden im System mit 41 Eigenschaften und Merkmalen markiert, nach denen Rechtsnormen recherchiert werden können. Zum Beispiel können Rechtsnormen nach ihrer Anwendung in bestimmten Branchen, nach Rechtsgebieten, nach Anwendungsbereichen gesucht werden. Recherchiert werden kann außerdem nach Fundstellen über Änderungen, Außerkrafttreten, Neufassungen und Beschlüsse, ob sie inhaltlich geändert oder neu sind, nach konkretisierenden Normen und Kurzbezeichnungen kann gesucht werden. Die Eigenschaften und Merkmale sind in den jeweils zugehörigen Masken im System beschrieben. Jede neu im System aufgenommenen Rechtsnorm werden diese Eigenschaften von unserem Büro in den Textfeldern der zugehörigen Maske vermerkt, gespeichert und mit der Norm verlinkt.

Die Liste der 41 Suchparameter ist angezeigt. Jedes der Suchparameter bildet eine Gruppe von Rechtsnormen mit den zugehörigen Rechtspflichten. Die Rechtspflichten wurden von den Rack Rechtsanwälten aus den Rechtsnormen separiert und im vierten Prüfschritt gekennzeichnet.

SUCHPARAMETER NORMENEbene

1. Alle Textfelder	15. einschlaegig	29. mit Sachlage
2. Alle Standorte einschlaegig	16. Ermaechtigungsgrundlage	30. Musterprofil
3. Anlagentyp	17. Fundstelle	31. Name
4. Anmerkungen	18. Fundstelle_Aenderung	32. Normgeber
5. Anwendungsbereich	19. Fundstelle_Ausserkrafttreten	33. Normtext
6. Anwendungsb. geändert	20. Fundstelle_Beschluss	34. Normtyp
7. Ausserkraftgetreten	21. Fundstelle_Neufassung	35. Normtyp (zu prüfen)
8. Betriebsteil	22. inhaltlich geändert/neu	36. Nummer
9. Branche	23. konkretisierende Norm	37. Rechtsgebiet
10. Datum_Aenderung	24. Kurzbezeichnung	38. Rechtsgebiet (zu prüfen)
11. Datum_Ausserkrafttreten	25. mit Anmerkungen	39. Sachlage
12. Datum_Beschluss	26. mit neuem Beitrag	40. Trivialname
13. Datum_Inkrafttreten	27. mit Normtext	41. zu prüfen
14. Datum_Neufassung	28. mit Protokoll	



Auf der Suchmaske können die einzelnen Suchparameter aufgerufen werden.

4.1. Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach Rechtsgebieten (Suchparameter Nr. 37)

Die Datenbank enthält aktuell 77 Rechtsgebiete, denen Rechtsnormen und die daraus ermittelten Rechtspflichten zugeordnet sind. Der Nutzer des Systems kann sich damit einen Überblick über die Anzahl der Rechtsnormen und der sich daraus ergebenden Rechtspflichten für das Rechtsgebiet verschaffen, für das er verantwortlich ist.

Aus der beigefügten Anlage ergeben sich die gelisteten Rechtsgebiete mit der Anzahl der Rechtsnormen und der dazu gehörigen Rechtspflichten.

77 RECHTSGEBIETE MONATLICH AKTUALISIERT

	RECHTSGEBIET <i>*Auswahl</i>	ANZAHL NORMEN	ANZAHL PFLICHTEN
1.	ABFALLRECHT	488	1087
2.	ABGABENRECHT *	74	64
3.	AGRARRECHT	93	99
4.	ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT *	89	144
5.	ALTLASTENRECHT	22	19
6.	ANLAGENSICHERHEITSRECHT	227	1526
7.	ARBEITSRECHT *	69	224
8.	ARBEITSSCHUTZRECHT	1325	5871
9.	ARTENSCHUTZRECHT *	25	25
10.	ARZNEIMITTELRECHT	192	554
11.	ARZTRECHT *	72	452
12.	ATOMRECHT	1296	1572
13.	AUSBILDUNGSRECHT *	12	45
14.	BAURECHT *	390	3533
15.	BERGRECHT	669	2549
16.	BODENRECHT	45	136
17.	BODENSCHUTZRECHT	74	178
18.	BRANDSCHUTZ	49	134
19.	CHEMIKALIENRECHT	260	408
20.	DENKMALSCHUTZRECHT *	21	18
21.	DÜNGEMITTELRECHT	36	65
22.	EG-UMWELTRECHT	57	22
23.	ENERGIERECHT	297	6704
24.	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	152	495
25.	FUTTERMITTELRECHT	323	342
26.	GEFAHRENABWEHRRECHT	131	1087
27.	GEFAHRGUTRECHT	120	692
28.	GEFAHRSTOFFRECHT	390	2030
29.	GENTECHNIKRECHT	126	132
30.	GERÄTESICHERHEITSRECHT	451	3657

31.	GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	192	523
32.	GEWERBERECHT *	44	188
33.	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	767	981
34.	KRANKENHAUSRECHT *	52	129
35.	LEBENSMITTELRECHT	635	1329
36.	NATURSCHUTZRECHT	320	1442
37.	PFLANZENSCHUTZMITTELRECHT	300	99
38.	PFLANZENSCHUTZRECHT	150	179
39.	PLANUNGSRECHT *	68	11
40.	PRODUKTRECHT	601	959
41.	PRODUKTSICHERHEITSRECHT	85	470
42.	PROZESSRECHT *	1	14
43.	SEERECHT *	65	124
44.	SOZIALRECHT *	14	73
45.	STRAFRECHT *	31	52
46.	STRAHLENSCHUTZRECHT	203	242
47.	STÖRFALLRECHT	42	49
48.	TELEKOMMUNIKATIONSRECHT *	15	142
49.	TIERSCHUTZRECHT	105	332
50.	TIERSEUCHENRECHT	130	560
51.	TRANSPORTRECHT *	59	164
52.	UMWELT-AUDIT-RECHT	50	62
53.	UMWELTHAFTUNGSRECHT	18	15
54.	UMWELTINFORMATIONENRECHT	70	14
55.	UMWELTRECHT	55	9
56.	UMWELTVERWALTUNGSRECHT	181	171
57.	UMWELTZIVILRECHT	7	54
58.	VERFASSUNGSRECHT *	12	18
59.	VERKEHRSRECHT	486	3771
60.	VERWALTUNGSRECHT *	99	54
61.	WAFFENRECHT *	13	78
62.	WASSERRECHT	1064	2888
63.	ZOLLRECHT *	8	75
64.	AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT	121	455
65.	BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT *	12	352
66.	BANKRECHT	321	2582
67.	DATENSCHUTZRECHT	96	446
68.	FINANZRECHT *	12	12
69.	GESELLSCHAFTSRECHT *	311	1530
70.	KAPITALMARKTRECHT	213	1618
71.	KARTELLRECHT *	37	55
72.	ORGANISATIONSRECHT	378	40
73.	SUBVENTIONSRECHT *	3	3
74.	VERGABERECHT *	55	173
75.	VERSICHERUNGSRECHT *	73	675
76.	WIRTSCHAFTSRECHT *	111	756
77.	WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT *	101	216

4.2. Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach dem Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht (Rechtsgebiet Nr. 8)

Zum Beispiel zählen zum Rechtsgebiet Arbeitsschutzrecht 1.342 Rechtsnormen und 5.871 daraus ermittelten Rechtspflichten. Zum Rechtsgebiet Energierecht zählen 440 Rechtsnormen und 6.704 daraus ermittelte Rechtspflichten.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK
RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ausserkraftgetreten 21335
 Rechtsgebiet 2045
 Normgeber
 Normtyp
 Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 1342

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1		Erlaß von Verwaltungsakten mit überregionaler Wirkung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts und des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen
2		Azetylenanlagen; hier: Sicherheitsvorlagen
3		Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen den Lärm am Arbeitsplatz - Arbeitsplatzlärmschutzrichtlinie -
4	DruckLV	Verordnung über Arbeiten in Druckluft - Druckluftverordnung -

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK
RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Ausserkraftgetreten 21335
 Rechtsgebiet 573
 Normgeber
 Normtyp
 Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 440

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1		W.E.G.-Leitfaden zur Einführung eines Systems zur Erfassung von Beinaheunfällen
2		Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der Verbrauchskennzeichnung
3		Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung zur klimaeffizienten Optimierung der energetischen Biomassennutzung
4		Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben für eine nachhaltige und

4.3. Die Klassifizierung der Rechtsnormen nach Branchen (Suchparameter Nr. 9)

Nach der gleichen Methode sind im System die Rechtsnormen nach Branchen geordnet. Zum Beispiel finden sich zur Branche „Stadtwerke“ 1.269 Rechtsnormen und 6.550 daraus ermittelte Rechtspflichten.

BRANCHE	BRANCHEN-NORMEN	BRANCHEN-PFLICHTEN
ABFALLVERBRENNUNGS-ANLAGE	1.640	5.169
ARZNEIMITTEL	1.645	6.438
AUTOMOBILWERK	1.133	4.422
AUTOMOTIVE	1.016	5.138
BAHN	965	11.070
CHEMISCHER GRUNDSTOFFHERSTELLER	1.029	5.819
DEPONE	1.029	5.502
DIALYSATOREN-HERSTELLUNG	749	4.645
ELEKTROINSTALLATIONS-TECHNIK	857	3.917
ENERGIEMANAGEMENT	409	1.266
ENERGIEWIRTSCHAFT	1.613	7.707
ENTSORGUNGSBETRIEB MIT ABWASSERBEHANDLUNG	588	4.556
FACILITYMANAGEMENT	624	3.782
FLUGHAFEN	1.383	9.751
FRUCHTSAFTHHERSTELLUNG	878	4.395
GALVANIK	519	4.359
GASSPEICHER	872	5.842
GELENKWELLENHERSTELLER	874	4.093
GIESSEREI	981	5.228
GLASINDUSTRIE	798	4.043
GUMMIHERSTELLUNG	725	4.545
KERAMIKBESCHICHTUNG	987	5.004
KERAMIKHERSTELLUNG	804	4.796
KLEBPRODUKTE-HERSTELLUNG	952	5.460
KRANKENHAUS	758	4.107
KUNSTSTOFFTECHNIK	933	5.062
LACKFABRIK	981	4.599
LAMPENHERSTELLUNG	776	4.225
LEBENSMITTEL	1.750	5.124
LOGISTIK	1.581	6.768
NASSLACKPRODUKTION	1.036	5.511
PAPIERHERSTELLUNG	889	4.887
PFLANZENSCHUTZMITTEL	415	5.491
RAFFINERIE	1.958	6.681
RECHENZENTRUM	524	2.574
SCHMIERSTOFFE	876	5.270
SERUMHERSTELLUNG	1.076	5.452
STADTWERKE	1.269	6.550
STAHLWERK	666	3.866
UMFORMTECHNIK	869	4.584
UNIKLINIK	1.444	9.126
UPSTREAMER	1.253	6.689
VERKEHRSBETRIEBE	702	6.433
WERFT	865	4.995
DURCHSCHNITT	1.029	5.155

4.4. Die Klassifizierung nach außerkraftgetretenen Normen (Suchparameter Nr. 7)

Zum Beispiel kann die Gruppe der außerkraftgetretenen Rechtsnormen als Klasse aufgerufen werden.

Als weiteres Beispiel kann die Gruppe der außerkraftgetretenen Rechtsnormen als Klasse nach Suchparameter Nr. 11 aufgerufen werden. Diese Klassifizierung verschafft einen Überblick darüber, welche Rechtsnormen wann Außerkraft getreten sind.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation
RACK
RECHTSANWÄLTE

Standort: CGU|BWEB_UPDATE_GESAMT

Ändern

und	Normgeber	BUND	7187
und	Datum_Ausserkrafttreten	>31.12.2019	942
und	Datum_Ausserkrafttreten	<1.1.2021	6037
und	Normtyp		
und	Normtext		

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 77

Normen anzeigen

■	Nr.	↕ Kurzbezeichnung	↕ Normname
<input type="checkbox"/>	1	EnEG	Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden - Energieeinsparungsgesetz - EnEG
<input type="checkbox"/>	2		Anforderungen an Ölbinder
<input type="checkbox"/>	3		Anforderungen und Prüfungen vorgefertigter, schwimmender Ölsperren für Binnengewässer
<input type="checkbox"/>	4		Merkblatt: Schwimmende Ölsperren für Binnengewässer zu den Anforderungen und Prüfungen vorgefertigter, schwimmender Ölsperren für Binnengewässer

Die obige Abfrage zeigt beispielsweise an, welche Normen auf Bundesebene im Jahr 2020 außer Kraft getreten sind.

5. Die Suchparameter auf der Pflichtenebene

Die Rechtsnormen werden von unseren Anwälten nach Rechtspflichten analysiert. Die so ermittelten Rechtspflichten werden im System mit insgesamt 93 Merkmalen und Eigenschaften versehen, nach denen die Pflichten sortiert und gesucht werden können. Mit dem Markieren nach Eigenschaften werden Rechtspflichten zu Klassen gebündelt, die sich nach Klassen aufrufen lassen.

Zum Beispiel werden Pflichten klassifiziert nach Antragspflichten, Anzeigepflichten, Aufklärungspflichten, Betreiberpflichten, Duldungspflichten, einmalige und wiederkehrende Pflichten, einschlägige Pflichten, nach Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung, nach Genehmigungspflichten, Geschäftsführerpflichten, Hinweispflichten, Hygienepflichten, Informationspflichten.

PFLICHTENKATEGORIEN

1.	Aktualisierungspflichten	33.	inhaltlich geändert/neu	65.	Pflichten bei Inbetriebnahme/Änderung von Anlagen
2.	Alle Standorte einschlaegig	34.	Instandhaltungspflichten	66.	Pflichten mit Spielraum
3.	Anlagentyp	35.	Kennzeichnungspflichten	67.	Pflichten nach Stilllegung
4.	Anmerkungen	36.	Konkrete Pflichten	68.	Pflichten zu Gefahrstoffen
5.	Antragspflichten	37.	Kontrollpflichten (§ 6 Umwelthaftungsgesetz)	69.	Pflichten zum Notfallmanagement
6.	Anzeigepflichten	38.	Kurzbezeichnung	70.	Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung
7.	Aufklärungspflichten	39.	Kurzinhalt	71.	Pflichten zur medizinischen Untersuchung von MA
8.	Aufsichtsratspflichten	40.	Linienkontrolle	72.	Pflichtenlage
9.	Beauftragte(r)	41.	Meldepflichten	73.	Prüf- und Überwachungspflichten
10.	bedeutsam	42.	mit Anmerkungen	74.	Quelle
11.	Behördenpflichten	43.	mit Betriebsteil	75.	Rechtsgebiet
12.	Berichtspflichten	44.	mit Betriebs Sachverhalt	76.	Rechtsg.(zu prüfen)
13.	Betreiberpflichten	45.	mit Betriebs Sachv. u. Pflicht	77.	Risikoanalysepflichten
14.	Betriebsleitung	46.	mit Gefährdungsbeurteilung	78.	Rollenprofil
15.	Betriebs Sachverhalt	47.	mit Gefährdungs b. (Vorschlag)	79.	Sachverhalt
16.	Betriebsteil	48.	mit Handlungsanweisung	80.	Schulungs-/Unterweisungspflichten
17.	Betriebsteilgruppe	49.	mit Konkretisierung	81.	Schutzgesetz
18.	Branche	50.	mit konkretisierter Pflicht	82.	Schutzzweck
19.	Dokumentationspflichten	51.	mit Kurzinhalt	83.	Stabskontrolle
20.	Duldungspflichten	52.	mit neuem Beitrag	84.	Stand der Technik
21.	Einmalige Pflichten	53.	mit Pflicht	85.	strafbewehrt
22.	einschlägig	54.	mit Schutzzweck	86.	Themenprofil
23.	Energiemanagement	55.	mit Vorschlag	87.	Titel
24.	Erfüllung	56.	Mitarbeiterqualifikation	88.	Übergangsvorschriften
25.	Gefährdungsbeurteilung	57.	Mitteilungspflichten	89.	vollständig delegiert
26.	Gefährdungs b. (Vorschlag)	58.	Musterprofil	90.	Vorstand/ GF
27.	Genehmigungspflichten	59.	Norm-Name	91.	Vorstandspflichten
28.	Geschäftsführerpflichten	60.	Norm-Nummer	92.	Wiederkehrende Pflichten
29.	Handlungsanweisung	61.	Normgeber	93.	zu prüfen
30.	Hinweispflichten	62.	Normtyp		
31.	Hygienepflichten	63.	Organisationspflichten		
32.	Informationspflichten	64.	Pflicht		

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK
RECHTSANWALT

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

einschlägig
 nicht einschlägig
 nachfragen
 zu prüfen
 nicht einschlägig gesetzt

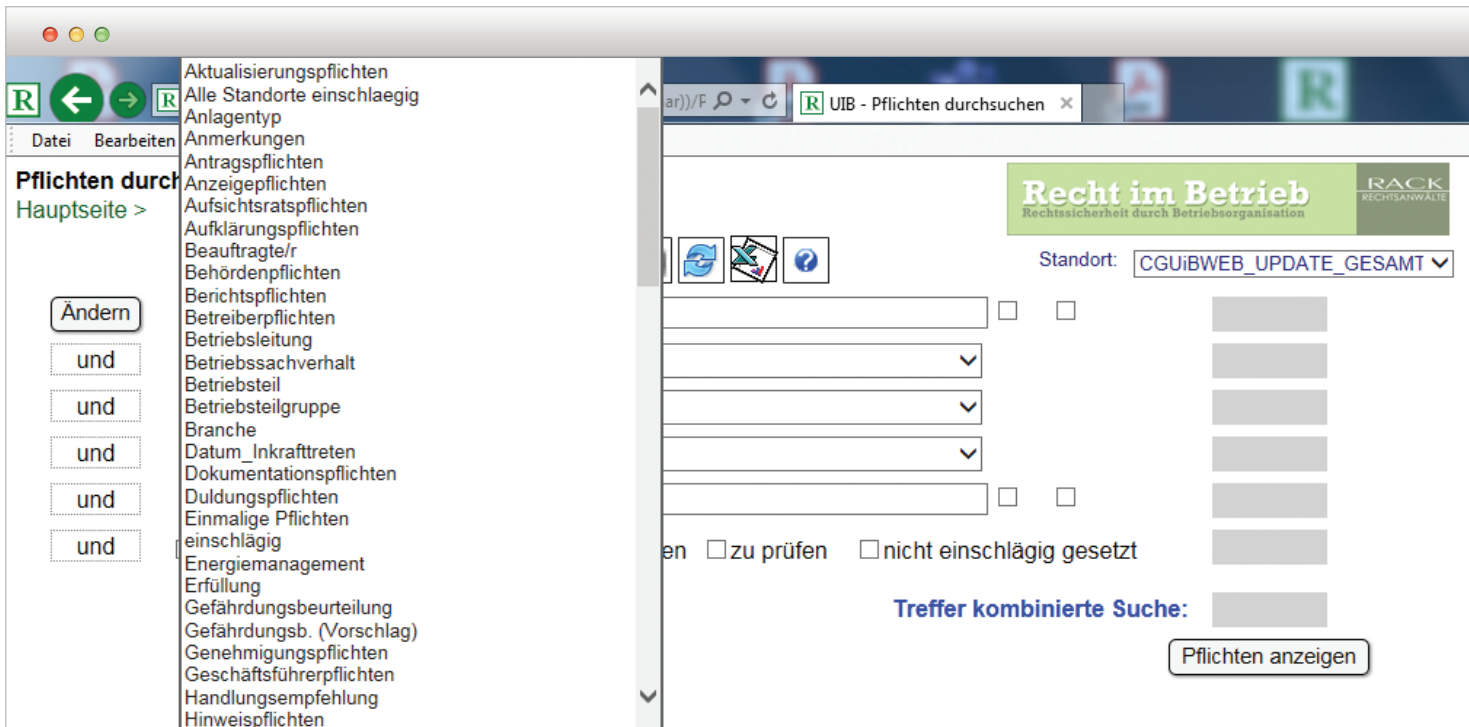
Treffer kombinierte Suche: 404

<input type="checkbox"/>	9	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 5.2.1.2	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
<input type="checkbox"/>	10	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 5.2.2	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
<input type="checkbox"/>	11	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 5.2.3	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
<input type="checkbox"/>	12	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 5.2.4	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 200 - Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
<input type="checkbox"/>	13	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 3	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen
<input type="checkbox"/>	14	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 4.1	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen
<input type="checkbox"/>	15	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 4.7.1	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen
<input type="checkbox"/>	16	GEFAHRSTOFFRECHT	Anlage 1: Allgemeiner Hinweis	Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 201 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen
<input type="checkbox"/>	17	GEFAHRSTOFFRECHT	Nr. 3	TRGS 300 Sicherheitstechnik

6. Die Kombination von Suchparametern

Die gespeicherten Rechtspflichten lassen sich nicht nur nach einzelnen Merkmalen und Klassifizierungen aufrufen, sondern auch untereinander kombiniert. Zum Beispiel die einmaligen oder wiederkehrenden Pflichten eines Geschäftsführers, die Meldepflichten aus einer bestimmten Branche oder die Genehmigungspflichten aus bestimmten Rechtsgebieten, 93⁵ Eigenschaften lassen sich kombinieren.

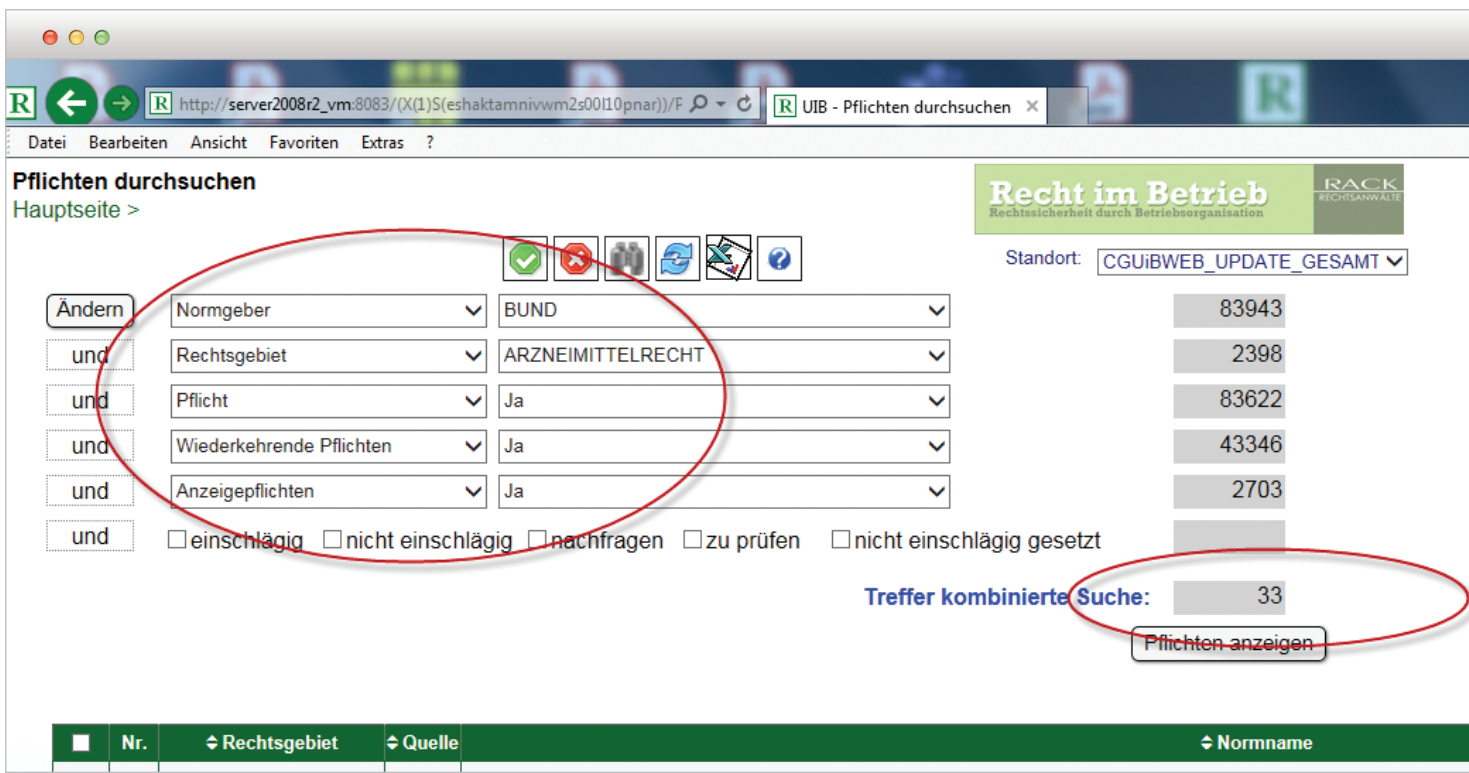
Von Bedeutung sind zum Beispiel auch die Pflichten für Vorstände und Geschäftsführer und deren Organisationspflichten, die sich aus der einschlägigen BGH-Rechtsprechung ergeben. Gesucht werden können zum Beispiel auch alle strafbewehrten Pflichten aus einer Branche, aus einem Rechtsgebiet, oder den einschlägigen Pflichten eines Unternehmens. Der Vorteil dieser Suche besteht darin, dass die strafbewehrten Pflichten Priorität genießen, weil nur solche Pflichten strafbewehrt sind, die zum Schutz besonders hoch bewerteter Rechtsgüter erlassen sind.



Mit der Funktion der Schnittmengensuche ermöglicht das System 5 Merkmale zu kombinieren und aus der Gesamtmenge aller Rechtspflichten diejenigen herauszufiltern, die sämtliche angegebenen Merkmale haben. Zum Beispiel können die Meldepflichten aus den Rechtsnormen einer bestimmten Branche, zum Beispiel der Pharmabranche und aus einem Rechtsgebiet zum Beispiel dem Arzneimittelrecht gesucht werden.

7. Beispiele zur Schnittmengensuche

WIEDERKEHRENDE ANZEIGEPFLICHTEN IM ARZNEIMITTELRECHT DES BUNDES



NICHT STRAFBEWEHRTE PRÜF- UND ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN DER EUROPÄISCHEN UNION AUS DEM RECHTSGEBIET IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Normgeber 51270
 Rechtsgebiet 6800
 Pflicht 84776
 strafbewehrt 189603
 Prüf- und Überwachungspflichten 6536
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Treffer kombinierte Suche: **100**

■	Nr.	↕ Rechtsgebiet	↕ Quelle	↕ Normname
<input type="checkbox"/>	1	IMMISSIONSSCHUTZRECHT	Art. 3	Verordnung - EG - Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung - gemäß der Verordnung - EG - Nr. 842/2006 der Rates - der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung b Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

DIE RECHTSVERORDNUNGEN IM BUND AUS DEM RECHTSGEBIET PRODUKTRECHT SEIT DEM 1.1.2020

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Datum_Beschluss 2040
 Rechtsgebiet 1275
 Normgeber 7187
 Normtyp 4974
 Ausserkraftgetreten 21335
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: **6**

■	Nr.	↕ Kurzbezeichnung	↕ Normname
<input type="checkbox"/>	1	DiGAV	Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Gesundheitsanwendungen in der gesetzlichen Krankenversicherung - Gesundheitsanwendungen-Verordnung - DiGAV -
<input type="checkbox"/>	2	FPackV	Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten - Fertigpackungsverordnung - FPackV -
<input type="checkbox"/>	3	MPAMIV	Verordnung über die Meldung von mutmaßlichen schwerwiegenden Vorkommnissen bei Medizinprodukten sowie zum Informationsaustausch der zuständigen Behörden - Anwendermelde- und Informationsverordnung - MPAMIV -

ANTRAGSPFLICHTEN DES BUNDES IN DER BRANCHE ELEKTROINSTALLATIONSTECHNIK

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Branche: ELEKTROINSTALLATIONSTECHNIK
 Antragspflichten: Ja
 Pflicht: Ja
 Normgeber: BUND
 Normtyp: RECHTSVERORDNUNG
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Treffer kombinierte Suche: 14

Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
1	ARBEITSSCHUTZRECHT	§ 6	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -

SCHNITTMENGENSUCHE NACH BIS ZU FÜNF SACHVERHALTEN

Aus einem Rechtsfall können bis zu fünf Sachverhaltsmerkmale gleichzeitig nach Fundstellen in 20.147 Rechtsnormen recherchiert werden.

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Normtext: Rohrleitung
 Normtext: Chlor
 Normtyp: TECHNISCHE REGEL
 Normtext: Wartung
 Ausserkraftgetreten: Nein
 einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig

Treffer kombinierte Suche: 29

Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
1	BayTB	Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung; Bayerische Technische Baubestimmungen - BayTB - Ausgabe C
2	VwV TB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen - VwV TB -

8. Der Index rechtlich relevanter Sachverhalte als Risikospeicher

Sämtliche Unternehmenssachverhalte, die ein Risiko darstellen und rechtlich geregelt sind, finden sich im Index von insgesamt aktuell **49.725** Sachverhalten.

The screenshot shows the 'Glossar der Sachverhalte' interface. On the left, there is a search bar with 'Risiko' selected and 'abstrakte Rechtsbegriffe' unselected. Below it are buttons for 'Einzelsuche' and 'Listensuche'. A list of terms is displayed, with 'Zytostatische Arzneimittel' circled in red. At the bottom left, the text 'Anzahl: 49725' is circled in red. On the right, there are filter dropdowns for 'Bereich' (A-Z (Alles)), 'Branche' (<keine Branche gewählt>), 'Risiko-Filter' (<kein Risikofilter gewählt>), 'Suchkatalog' (<alle Kataloge>), and 'Pflichten' (<alle Pflichten>). There are also radio buttons for 'Normen', 'Kurzpflcht', 'Pflichten', and 'Paragraf'. The top right corner features the logo 'Recht im Betrieb' and 'RACK RECHTSANWÄLTE'.

Gemeinsam ist den gelisteten Sachverhalten, ein Risiko zu beinhalten, das mit der jeweiligen Rechtspflicht abzuwenden ist. Der Nutzen dieses Index besteht darin, dass eine Entscheidung über die Sachverhalte eine rechtlich gebundene Entscheidung darstellt. Der Sachverhalt löst Rechtspflichten aus und bindet den verantwortlichen Entscheidungsträger im Unternehmen an diese rechtlichen Vorgaben. Auf diese Weise können die „**RECHTLICH GEBUNDENEN ENTSCHEIDUNGEN**“ von den „**UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN**“ unterschieden werden. Bei unternehmerischen Entscheidungen sind Vorstände und Geschäftsführer frei von Haftungen bei Schadensfolgen. Kommt es bei rechtlich gebundenen Entscheidungen zu einem Rechtsverstoß mit Schadensfolgen, haften Vorstände und Geschäftsführer für diese Schäden. Bei unternehmerischen Entscheidungen gilt das Privileg der Business Judgment Rule nach § 93 Abs. 1 S. 2 AktG. Verursacht die rechtlich nicht gebundene unternehmerische Entscheidung ein Misserfolg, trifft den Entscheidungsträger keine Haftung. Verursacht ein Verstoß gegen eine rechtlich gebundene Entscheidung einen Schaden, haftet der Entscheidungsträger für die Schadensfolgen. Die nächsten rechtlich relevanten Sachverhalte lassen sich von Vorständen und Geschäftsführern und deren Berater dazu nutzen, um auf schnellstem Wege zu ermitteln, ob ein Sachverhalt rechtlich von Bedeutung ist und die damit verbundenen Pflichten zu beachten sind oder ob der Sachverhalt nicht von rechtlicher Bedeutung ist und der Entscheidungsträger frei entscheiden kann, ohne Schadensersatzansprüche bei Schäden durch Folgen der Entscheidung fürchten zu müssen.

9. Die Glossarsuche

Die schon einmal rechtlich geprüften Sachverhalte, die mit Pflichten verlinkt sind, lassen sich in der Glossarsuche aufrufen.

DIE SUCHE NACH PFLICHTEN VOM SACHVERHALT HER: DIE PFLICHTEN ZUR GASTURBINENANLAGE

Glossar der Sachverhalte
Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

gesuchtes Risiko: zurück Suchen

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾

Risiko-Filter: <kein Risikofilter gewählt> ▾

Suchkatalog: <alle Kataloge> ▾

Pflichten: <alle Pflichten> ▾

Normen Kurzpflicht
 Pflichten Paragraf

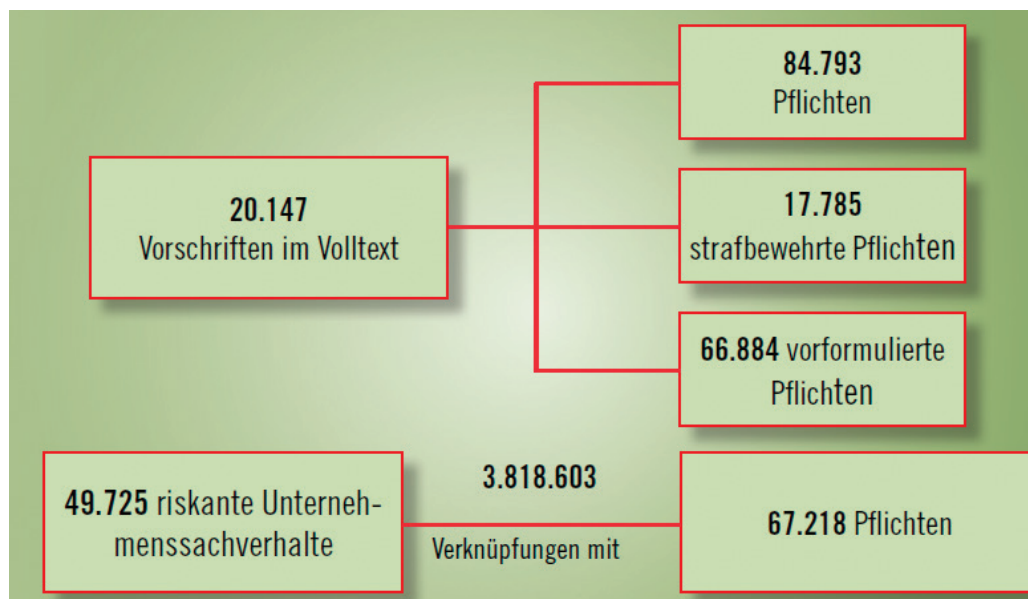
Nr. Kurzinhalt

1	Werden Anlagen, welche in dem Anhang genannt sind, errichtet oder in Betrieb genommen, ist eine Genehmigung einzuholen.	
2	§ 4Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse - Biomasseverordnung - BiomasseV -	
3	Bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW sind besondere Regelungen zu beachten.	
4	§ 8Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV	
5	Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden.	
6	§ 15Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV	

Bei dieser Recherchemethode sind Sachverhalte aus Unternehmen mit den Pflichten verlinkt, die sie auslösen. Unter Sachverhalten sind die dort verwendeten chemische Stoffe, Gefahrstoffe, Produktionsverfahren, Produktionsanlagen, Rollen und Funktionen von Mitarbeitern zu verstehen. Alle Sachverhalte die von unserem Büro daraufhin geprüft wurden, ob sie Pflichten auslösen, sind im System gespeichert, mit Pflichten verlinkt und können mehrfach genutzt werden. Aktuell finden sich im System

3.818.603 MILLIONEN LINKS, ZWISCHEN 49.725 SACHVERHALTEN UND 67.218 VORFORMULIERTEN PFLICHTEN.

Rechtspflichten dienen grundsätzlich dazu, Risiken abzuwenden, die von einem Sachverhalt im Unternehmen ausgehen. Ein gesetzlich geregelter Sachverhalt verkörpert somit ein Risiko und muss durch die vorgeschriebene Rechtspflicht präventiv abgewendet werden. Die gesetzliche Regelung eines Sachverhalts lässt somit den Rückschluss auf das Risikopotenzial zu. Bei gesetzlich geregelten Sachverhalten erübrigt sich deshalb eines Gefährdungsbeurteilung oder eine Risikoanalyse. Das gleiche gilt für anwaltlich geprüfte Sachverhalte, die im System ebenfalls gespeichert und mit Rechtspflichten verlinkt sind.



Findet sich zu einem Sachverhalt in der Glossarsuche keine Rechtspflicht, empfehlen wir die Eingabe in der Listensuche (siehe Seite 4), mit der in aktuell 20.147 Rechtsvorschriften im Volltext nach dem Sachverhalt gesucht werden kann. Erst wenn nach der Recherche in der Glossarsuche keine Suchergebnisse vorliegen, kann der verantwortliche Entscheidungsträger annehmen, dass er eine unternehmerische Entscheidung im Rahmen seiner Business Judgment Rule treffen kann, ohne Schadensersatzfolgen fürchten zu müssen.

RECHERCHE NACH RISIKOKLASSEN

In der Datenbank sind 168 Risikoklassen gebildet und eingespeichert. Die Risikoklassen sind danach gebildet, für welche Rechtsgüter die klassifizierten Sachverhalte ein Schadensrisiko darstellen. Zum Beispiel sind alle Risiken zur IT-Sicherheit auf diese Weise gebündelt. Es werden 864 Risikosachverhalte angezeigt.

Glossar der Sachverhalte
 Hauptseite >

Risiken abstrakte Rechtsbegriffe

Risikosuche:

Bereich: A-Z (Alles) ▾

Branche: <keine Branche gewählt> ▾

Risiko-Filter: IT-Sicherheit ▾

Suchkatalog: <alle Kataloge> ▾

Pflichten: <alle Pflichten> ▾

Normen Kurzpflichten
 Pflichten Paragraf

Recht im Betrieb
 Rechtsicherheit durch Betriebsorganisation

Nr.	Kurzinhalt
1	Für den Baustein CON.1 Kryptokonzept sind spezifische Bedrohungen und Schwachstellen von besonderer Bedeutung.
2	Folgende spezifische Bedrohungen und Schwachstellen sind für den Baustein OPS.2.1 Outsourcing für Kunden von besonderer Bedeutung:

ausgewähltes Risiko:
 Ausfall eines Kryptomoduls

Anzahl: 864

10. Die Suche nach Risikosachverhalten von der Pflicht ausgehend

Die Verlinkung im System erlaubt es, nicht nur vom Sachverhalt die Pflichten zu suchen, sondern auch von der Rechtspflicht ausgehend die Sachverhalte auf die die Rechtspflicht schon einmal zur Abwendung von Risiken geprüft wurden.

Diese Recherchemethode entspricht der Rechtsanwendungsmethode von Karl Engisch, die er als Hin- und Herwandern des Blicks beschreibt.⁶

Beispiel: Die Pflicht Nr. 5, wonach Gasturbinenanlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden, beziehen sich auf 77 Sachverhalte. Mit dieser Methode lassen sich Sachverhalte ermitteln, die die gleiche Pflicht auslösen und eventuell im Unternehmen vorkommen, ohne dass die Mitarbeiter des Unternehmens deshalb zum präsenten Wissen der Mitarbeiter gehört. Die so eingesetzte Datenbank funktioniert wie ein digitales Gedächtnis mit unbegrenzter Kapazität, das dem menschlichen Gedächtnis mit beschränkter Kapazität überlegen ist. Die Nutzer, die der Empfehlung folgen, alle Sachverhalte im Unternehmen, alle Stoffe, Maschinen, Anlagen, Funktionen in das System einzustellen, sind nicht auf ihr menschliches Gedächtnis und ihr präsenten Wissen angewiesen, um sämtliche Risiken eines Unternehmens zu erfassen. Die Nutzer des Systems erfüllen außerdem ihre Informationsbeschaffungspflicht, nämlich sämtliche verfügbaren Informationsquellen erschöpfend auszuwerten.

The screenshot shows a web application interface for a legal database. The main title is 'Glossar der Sachverhalte' with a 'Hauptseite >' link. Below it, there are radio buttons for 'Risiken' (selected) and 'abstrakte Rechtsbegriffe'. A search box labeled 'gesuchtes Risiko:' contains the word 'Turbine', with 'zurück' and 'Suchen' buttons. To the right, there are several filter dropdowns: 'Bereich:' (A-Z (Alles)), 'Branche:' (<keine Branche gewählt>), 'Risiko-Filter:' (<kein Risikofilter gewählt>), 'Suchkatalog:' (<alle Kataloge>), and 'Pflichten:' (<alle Pflichten>). On the far right, there are radio buttons for 'Normen', 'Kurzpflcht' (selected), 'Pflichten', and 'Paragraf'. A logo for 'Recht im Betrieb' and 'RACK RECHTSANWÄLTE' is visible in the top right. The search results are displayed in a table with columns 'Nr.' and 'Kurzzinhalt'. The table contains several entries, with entry 5 highlighted in green and circled in red. Entry 5 reads: '5 Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden.' A red arrow points from this entry to the search results list on the left, which contains a list of terms including 'Gas', 'Gase', 'Gase unter Druck', 'gasförmige Stoffe', 'gasförmiger Brennstoffe', 'Gasqualität', 'GASTURBINE', 'Gasturbinen', 'Gasturbinenanlage', 'Gasturbinenanlagen', 'Gefahrstoffe', 'Gehalt', 'Heizöl', 'Hochofengas', 'Kohlenmonoxid', 'Koksofengas', and 'Last'.

Nr.	Kurzzinhalt
1	Werden Anlagen, welche in dem Anhang genannt sind, errichtet oder in Betrieb genommen, ist eine Genehmigung einzuholen.
2	§ 4Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse - Biomasseverordnung - BiomasseV -
3	Bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW sind besondere Regelungen zu beachten.
4	§ 8Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV
5	Gasturbinenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die erforderlichen Anforderungen eingehalten werden.
6	§ 15Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV

6 Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 9. Auflage, Anm. 658.

11. Inhalte der Datenbank

JE UMFANGREICHER DER DATENBANKINHALT, UMSO GERINGER DAS RISIKO VON RECHTSIRRTÜMERN

IM MANagementsYSTEM „RECHT IM BETRIEB“ FINDEN SICH ZUR ZEIT FOLGENDE INHALTE:		64.748	Beiträge seit 1992
20.147	Rechtsvorschriften von EU, Bund und den Ländern im Volltext monatlich aktualisiert	MIT BESPRECHUNGEN VON	
84.196	Paragrafen mit Pflichten	26.232	Rechtsänderungen
17.746	strafbewehrte Pflichten	2.753	Gesetzgebungsverfahren
65.774	vorformulierte Pflichten	9.843	Gerichtsentscheidungen
46	Musterbranchen mit standardisiertem Normen- und Pflichtenkatalog	15.620	Fachaufsätzen
48.946	riskante Unternehmenssachverhalte mit den zugehörigen Pflichten	10.300	Buchneuerscheinungen
2.600	Erläuterungen zu Rechtsbegriffen	2.662	ausgewertete Gesetzes- und Ministerialblätter in 2020
8.612	Gerichtsentscheidungen im Volltext	1.120	ausgewertete Fachzeitschriften in 2020

Die Beiträge sind erstens auf Rechtsnormen, zweitens auf Rechtspflichten und drittens auf abstrakte Rechtsbegriffe verlinkt.

Jeder einzelne Beitrag informiert über

- A. ANLASS UND GRUND ZUR NEUEN GESETZLICHEN REGELUNG ODER AUCH ZUR INHALTLICHEN REGELUNG EINER BESTEHENDEN REGELUNG,**
- B. DEN ANWENDUNGSBEREICH,**
- C. DIE ADRESSATEN DER RECHTSNORMEN,**
- D. DEN SCHUTZZWECK DER NEUEN RECHTSNORM.**

Auf einen Blick erfassen die Nutzer unserer Informationen die wichtigsten Änderungen und können entscheiden, ob der Beitrag für sie von Interesse ist und ob sie weitere Informationen aufnehmen.

12. Der Aktualisierungsservice im System mit dem monatlichen Compliance-Test

Monatlich berichten wir im Durchschnitt des Jahres 2020 über 262 Änderungen bei Rechtsnormen und 418 Änderungen bei Rechtspflichten, insbesondere über neue Rechtsnormen, neue Rechtspflichten, die wir aus den Rechtsnormen ermitteln, über geänderte Rechtsnormen, geänderte Rechtspflichten, außerkraftgetretene Rechtsnormen und außerkraftgetreten Rechtspflichten.

Mit dem monatlichen Compliance-Test können Unternehmen selbst prüfen, ob alle Rechtsänderungen in ihrem Unternehmen im Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagen- und Produktionssicherheit und Unternehmensführung erfasst wurden. Das Deckblatt bietet eine Übersicht über 225 Änderungen bei Rechtsnormen und 533 Änderungen bei Rechtspflichten im 10. Monat 2021.

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Änderungen 10/2021 +++ Rechtsänderungen 10/2021 +++ Rechtsänderungen 10/2021 +++ Rechtsänderungen 10/2021 +++ Rechtsänderungen 10/2021 +++

10/21-Compliance-Test!

225 Änderungen bei Rechtsnormen
533 Änderungen bei Rechtspflichten

in nur einem Monat:

76	neue Rechtsnormen
209	neue Rechtspflichten
148	geänderte Rechtsnormen
324	geänderte Rechtspflichten
1	außer Kraft getretene Rechtsnormen
0	außer Kraft getretene Rechtspflichten



2. Bund

Neu:	Pflichten	Gesehen?
67. Verordnung über die Ausstellung von Pflichtversicherungsbescheinigungen nach dem HNS-Gesetz - HNS-Pflichtversicherungsbescheinigungsverordnung - HNS-PflichtVersBeschV	2	<input type="checkbox"/>
Artikel 2 Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen im Besitz, im Eigentum, in der Verfügungsgewalt oder unter der Kontrolle der in Art. 2 aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, werden eingefroren.		<input type="checkbox"/>
Artikel 7 Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit diesem Beschluss verhängten Maßnahmen betroffen ist, werden nicht erfüllt, wenn sie von den in Art. 7 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen geltend gemacht werden.		<input type="checkbox"/>
68. Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19	7	<input type="checkbox"/>
Nummer 2 Die Abgabe von Impfstoffen gegen COVID-19 an die in § 3 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer erfolgt grundsätzlich über die Apotheken.		<input type="checkbox"/>
Nummer 3 Apotheken geben auf Bestellung Impfstoffe gegen COVID-19 ausschließlich an solche an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztpraxen ab, die sie mit Praxisbedarf versorgen.		<input type="checkbox"/>
Nummer 4 Apotheken geben Impfstoffe gegen COVID-19 ausschließlich an solche Betriebsärzte ab, die ihre Eigenschaft als Betriebsarzt und ihre Einheitliche Fortbildungsnummer auf der Bestellung vermerken.		<input type="checkbox"/>
Nummer 5 Apotheken geben Impfstoffe gegen COVID-19 ausschließlich an solche zuständigen Stellen der Länder, die spätestens mit der ersten Bestellung den Nachweis über den Zugang zum Digitalen Impfquoten-Monitoring erbringen.		<input type="checkbox"/>
Nummer 6 Apotheken geben auf Bestellung Impfstoffe gegen COVID-19 ausschließlich an solche Krankenhäuser ab, deren Krankenhausapotheke oder krankenhausversorgende Apotheke sie sind.		<input type="checkbox"/>
Nummer 7 Impfstoffe können auch an Leistungserbringer abgegeben werden, die nicht oder nicht in dem entsprechenden Umfang bestellt haben, wenn dies die Erfüllung der übrigen Abgabeverpflichtungen der betreffenden Apotheke nicht beeinträchtigt.		<input type="checkbox"/>
Nummer 8 Mitgliedsunternehmen des PHAGRO und Partnergroßhändler beliefern ausschließlich Bestellungen von Impfstoffen gegen COVID-19 der mit ihnen in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen stehenden Apotheken mit Sitz in Deutschland.		<input type="checkbox"/>
69. Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel - Tierarzneimittelgesetz - TAMG	45	<input type="checkbox"/>
§ 4 Ein Tierarzneimittel wird auf Antrag von dem Erfordernis einer Zulassung freigestellt, wenn es für ausschließlich als Heimtiere gehaltene, nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienende Tiere bestimmt ist, bei denen es sich z.B. um in Aquarien oder Teichen gehaltene Tiere handelt.		<input type="checkbox"/>
§ 5 Die nach § 4 Absatz 1 freigestellten Tierarzneimittel dürfen nur bereitgestellt werden, wenn ihre Kennzeichnung sowie ihre Packungsbeilage den Vorgaben des § 5 TAMG entsprechend gestaltet sind.		<input type="checkbox"/>
§ 7 Die nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/6 zulassungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur bereitgestellt werden, wenn ihre Kennzeichnung und ihre Packungsbeilage den Vorgaben des § 7 TAMG entsprechend gestaltet sind.		<input type="checkbox"/>
§ 8 Die Inhaberin oder der Inhaber der Zulassung für ein Tierarzneimittel hat die Packungsbeilage nach Artikel 14 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2019/6 im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Papierform zur Verfügung zu stellen.		<input type="checkbox"/>
§ 10 Der Antragsteller hat für den Antrag nach § 10 Abs. 1 TAMG alle Angaben und Unterlagen vorzulegen, die die Behörde zur Bewertung benötigt.		<input type="checkbox"/>
§ 13 Ein registriertes homöopathisches Tierarzneimittel darf nur bereitgestellt werden, wenn die Kennzeichnung auf der Primärverpackung und, sofern vorhanden, auf der äußeren Umhüllung die Angaben des § 13 Abs. 3 TAMG enthält.		<input type="checkbox"/>
§ 15 Der Antrag auf Erteilung einer Herstellungserlaubnis muss zusätzlich Angaben enthalten, die die Zuverlässigkeit und Sachkunde der für die Herstellung und die Chargenfreigabe verantwortlichen sachkundigen Person belegen.		<input type="checkbox"/>

13. Der Aktualisierungsassistent

Die Aktualisierung der einschlägigen Normen und Pflichten können die Beauftragten im Unternehmen mit ihren Beauftragten selbst durchführen. Sie werden durch den Aktualisierungsassistenten in fünf Schritten geführt. Die jeweiligen Gruppen der geänderten Vorschriften werden im System angezeigt, indem der Button „Normen anzeigen“ angeklickt wird. Im Schritt 1 werden die außer Kraft getretenen Normen angezeigt und sind auf Übergangsregelungen zu prüfen. Im Prüfschritt 2 werden die einschlägigen Normen ohne inhaltliche Änderungen gezeigt für die Rechtsprechung und Literatur publiziert wurde. Im Schritt 3 werden die einschlägigen Normen mit inhaltlichen Änderungen angezeigt. Im Schritt 4 werden die einschlägigen Normen mit geändertem Anwendungsbereich gezeigt. Im Schritt 5 werden die neuen Normen und die Entwürfe im Berichtszeitraum gezeigt. Auf der Pflichtenebene bietet das System drei Prüfschritte. Im ersten Prüfschritt werden die Paragraphen gezeigt, die keine Pflichten mehr enthalten oder ganz weggefallen sind. Im Schritt 2 werden die Pflichten gezeigt, die zuvor auf einschlägig gesetzt waren, die inhaltlich geändert wurde und zu der ein Vorschlag zur Pflicht in der geänderten Fassung angezeigt wird. Im dritten Prüfschritt werden alle neuen Pflichten mit Formulierungsvorschlägen angezeigt.

SCHRITT 1: Außer Kraft getretene Normen auf Übergangsregelungen prüfen

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

<input type="button" value="Ändern"/>	Ausserkraftgetreten	Ja			6341
<input type="button" value="und"/>	inhaltlich geändert/neu				
<input type="button" value="und"/>	Normgeber				
<input type="button" value="und"/>	Normtyp				
<input type="button" value="und"/>	Normtext		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="button" value="und"/>	<input type="checkbox"/> einschlägig <input type="checkbox"/> nicht einschlägig <input type="checkbox"/> nachfragen <input checked="" type="checkbox"/> zu prüfen <input type="checkbox"/> örtlich nicht einschlägig				1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen:

Schritt 1

Schritt 2

Schritt 3

Schritt 4

Schritt 5

Treffer kombinierte Suche: 73

Schritt 1: Außer Kraft getretene Normen auf Übergangsregelungen prüfen

Die außer Kraft getretenen Vorschriften sind zunächst auf etwaige Übergangsregelungen hin zu überprüfen. Zum einen kann dabei der **Anwendungsbereich** der Norm weiterhelfen, aber auch der **Text der Norm** selbst. Beide Optionen stehen Ihnen in der Vollansicht zur jeweiligen Norm zur Verfügung. Zu dieser Vollansicht gelangen Sie mit einem Mausklick auf die entsprechende Norm.

☐	Nr.	↕ Kurzbezeichnung	↕ Normname
☐	1		Hessisches Nachbarrechtsgesetz
☐	2		Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Landeplätzen für Flugzeuge
☐	3		Landesverordnung zur Durchführung der Milch-Güteverordnung
☐	4	ZZuLV	Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken - Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
☐	5	ZVerkV	Verordnung über Anforderungen an Zusatzstoffe und über das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen für technologische Zwecke - Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

SCHRITT 2: Einschlägige Normen ohne inhaltliche Änderungen mit neuen Beiträgen aus Rechtsprechung, Fachliteratur und Gesetzgebung

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig **Ja** 5698
 und inhaltlich geändert/neu **Nein** 22176
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen: **Treffer kombinierte Suche:** 48
 Schritt 1 **Schritt 2** Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5 Normen anzeigen

Schritt 2: Einschlägige Normen ohne inhaltliche Änderung mit neuen Beiträgen aus Rechtsprechung, Fachliteratur und Gesetzgebung

Als nächstes rufen Sie sich die Vorschriften ohne inhaltliche Änderung auf, die während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als relevant erachtet wurden, jetzt aber wieder auf „zu prüfen“ stehen.

<input type="checkbox"/>	23	2009/73/EG	Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgas
<input type="checkbox"/>	24	428/2009	Verordnung - EG - Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbr
<input type="checkbox"/>	25		Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach dem Fleischgesetz - Fleisch

SCHRITT 3: Einschlägige Normen mit inhaltlicher Änderung

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Ändern einschlägig **Ja** 5698
 und inhaltlich geändert/neu **Ja** 5422
 und Normgeber
 und Normtyp
 und Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen: **Treffer kombinierte Suche:** 238
 Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 **Schritt 4** Schritt 5 Normen anzeigen

Schritt 3: Einschlägige Normen mit inhaltlicher Änderung

Bei den verbleibenden Vorschriften mit dem Status „einschlägig“ handelt es sich um Vorschriften, die während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als relevant erachtet wurden und sich inhaltlich geändert haben.

<input type="checkbox"/>	Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
<input type="checkbox"/>	1	GewO	Gewerbeordnung - GewO -
<input type="checkbox"/>	2	BGB	Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -
<input type="checkbox"/>	3	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - GG -
<input type="checkbox"/>	4		Bundesleistungsgesetz
<input type="checkbox"/>	5	AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz -

SCHRITT 4: Nicht einschlägige Normen mit geänderten Anwendungsbereich

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Ändern einschlägig Nein 21900

und mit Protokoll Ja 5337

und Normgeber

und Normtyp

und Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen: **Treffer kombinierte Suche:** 29

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5 Normen anzeigen

Schritt 4: Nicht einschlägige Normen mit geändertem Anwendungsbereich

Nach der Aktualisierung stehen auch solche Vorschriften wieder auf „zu prüfen“, die zwar während der Einrichtungsphase für Ihren Standort als nicht relevant erachtet wurden, deren Anwendungsbereich sich aber geändert hat. Bei diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob die Änderung Auswirkungen auf die Einschlägigkeit der Vorschrift hat.

<input type="checkbox"/>	Nr.	Kurzbezeichnung	Normname
<input type="checkbox"/>	1		Harnstoffzyklusstörungen, Diagnostik und Therapie - UCD GUIDELINE - Stand: 05/2018
<input type="checkbox"/>	2	2020/1339	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1339 der Kommission vom 23. September 2020 über die Genehmigung gemäß der Verordnung (EU) 2019/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates einer effizienten Fahrzeugaußenbeleuchtung mit Leuchtdioden als eine innovative Technologie für leichte Nutzfahrzeuge mit CO ₂ -Emissionen von bestimmten leichten Nutzfahrzeugen mit Bezug auf das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für Personenkraftfahrzeuge
<input type="checkbox"/>	3		S3-Leitlinie: Chirurgie der Adipositas und metabolischer Erkrankungen
<input type="checkbox"/>	4		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung des Stoffes Iod(triphenylphosphino)kupfer gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

SCHRITT 5: Neue Normen und Entwürfe

Normen durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Ändern einschlägig

und mit Protokoll

und Normgeber

und Normtyp

und Normtext

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen örtlich nicht einschlägig 1322

Assistent für die Aktualisierung der Normen: **Treffer kombinierte Suche:** 1322

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5 Normen anzeigen

Schritt 5: Neue Normen und Entwürfe

Nachdem Sie alle bisher einschlägigen und nicht einschlägigen Vorschriften abgearbeitet haben, verbleiben noch die Vorschriften auf „zu prüfen“, die bisher noch nicht bewertet wurden.

<input type="checkbox"/>	887	ORP.4: Identitäts- und Berechtigungsmanagement	ORP: Organisation und Personal - ORP.4: Identitäts- und Berechtigungsmanagement - IT-Grundsutz-Kompodium
<input type="checkbox"/>	888	ORP.5: Compliance Management (Anforderungsmanagemem)	ORP: Organisation und Personal - ORP.5: Compliance Management (Anforderungsmanagemem) Grundsutz-Kompodium
<input type="checkbox"/>	889	SYS.1.1: Allgemeiner Server	SYS.1: Server - SYS.1.1: Allgemeiner Server - IT-Grundsutz-Kompodium
<input type="checkbox"/>	890	SYS.1.2.2: Windows Server 2012	SYS.1.2: Windows Server - SYS.1.2.2: Windows Server 2012 - IT-Grundsutz-Kompodium

14. Aktualisierung der Pflichten

SCHRITT 1: Aufgehobene Standortpflichten

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

Pflicht Nein

Rechtsgebiet

Pflicht

strafbewehrt

Kurzbezeichnung

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

118270

6216

Treffer kombinierte Suche: 46

Assistent für die Aktualisierung der Pflichten:

Schritt 1

Schritt 1: Aufgehobene Standortpflichten x

In einem ersten Schritt rufen Sie sich alle Paragraphen auf, die aufgrund einer erfolgten Rechtsänderung entweder keine Pflicht mehr enthalten oder ganz weggefallen sind. Anschließend setzen Sie die angehakten Paragraphen über das weiße Kreuz auf rotem Grund in der Menüleiste auf „nicht einschlägig“.

<input type="checkbox"/>	Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
<input type="checkbox"/>	1	LEBENSMITTELRECHT	§ 6	Verordnung über diätetische Lebensmittel - Diätverordnung -
<input type="checkbox"/>	2	LEBENSMITTELRECHT	§ 8	Weingesetz
<input type="checkbox"/>	3	WIRTSCHAFTSRECHT	§ 341k Abs. 4 (aufgehoben)	Handelsgesetzbuch
			§ 16a... aufgehoben	

SCHRITT 2: Inhaltlich geänderte Standortpflichten

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation

RACK
RECHTSANWÄLTE

einschlägig Ja

Rechtsgebiet

Pflicht

strafbewehrt

Kurzbezeichnung

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

17830

6216

Treffer kombinierte Suche: 483

Assistent für die Aktualisierung der Pflichten:

Schritt 2

Schritt 2: Inhaltlich geänderte Standortpflichten x

Als zweites rufen Sie alle Pflichten auf, die bereits vor dem Update auf einschlägig gesetzt waren. Anschließend gibt es zwei Möglichkeiten der weiteren Bearbeitung. Sie können die Pflichten einzeln oder pauschal abarbeiten.

<input type="checkbox"/>	Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname
<input type="checkbox"/>	1	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 4a	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
<input type="checkbox"/>	2	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 5a	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
<input type="checkbox"/>	3	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 6	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -
<input type="checkbox"/>	4	ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHT	§ 6a	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -

SCHRITT 3: Neue Pflichten

Pflichten durchsuchen
[Hauptseite >](#)

einschlägig Rechtsgebiet Normgeber strafbewehrt Kurzbezeichnung

einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Assistent für die Aktualisierung der Pflichten: **Treffer kombinierte Suche:**

<input type="checkbox"/>	Nr.	Rechtsgebiet	Quelle	Normname	
<input type="checkbox"/>	1	ARBEITSSCHUTZRECHT	Nr. 4.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A3.5 - Raumtemperatur	14721
<input type="checkbox"/>	2	ARBEITSSCHUTZRECHT	Nr. 5.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände	83931
<input type="checkbox"/>	3	ARBEITSSCHUTZRECHT	Nr. 7.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände	
<input type="checkbox"/>	4	ARBEITSSCHUTZRECHT	Nr. 7.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR A2.2 - Maßnahmen gegen Brände	
<input type="checkbox"/>	5	ARBEITSSCHUTZRECHT	Nr. 5.1	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Lärm - ASR A3.7	6216

Vollansicht Pflichten
[Hauptseite >](#)

1 42 Standort:

Paragraf:

Paragraf ist: zu prüfen einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrolle

Kurzbezeichnung: AltölV
 Rechtsgebiet: ABFALLRECHT
 beinhaltet Pflicht: ja
 ist strafbewehrt: nein
 Inkrafttreten: 05.10.2020
 Kurzinhalt: Altöl ist vorrangig stofflich

8 zugehörige Betriebsteile.

Norm-Nr.: 4127
 Pflicht-Nr.: 47139

Vorschlag zur Pflicht

1) Die stoffliche Verwertung von Altölen hat Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Im Rahmen der stofflichen Verwertung hat die Aufbereitung Vorrang vor alternativ in Frage kommenden Recyclingverfahren nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2) Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1 sind zur Aufbereitung geeignet.

15. Aktuell gespeicherte 2.600 erläuterte abstrakte Rechtsbegriffe

Im Pflichtentext werden die abstrakten Rechtsbegriffe blau hinterlegt. Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich daran gehindert, konkrete Sachverhalte gesetzlich zu regeln. Deshalb regeln Gesetze immer nur in abstrakten Rechtsbegriffen unter die jeweils Klassen von Sachverhalten subsumiert werden. Juristische Laien begegnen diesem Umstand mit Unverständnis. Diese Regulierungsmethode schmälert die Akzeptanz von gesetzlichen Regelungen bei juristischen Laien. Für Juristen dagegen ist es üblich, über Kommentare und Gerichtsurteile die konkreten Sachverhalte zu ermitteln, auf die ein abstrakter Rechtsbegriff anzuwenden ist. Um die Akzeptanz gesetzlicher Regelung und das Verständnis zu steigern, haben wir im System Hilfsfunktionen installiert. Die abstrakten blau hinterlegten Rechtsbegriffe lassen sich im System anklicken, worauf eine dreigeteilte Maske erscheint, in der im obersten ersten Teil eine Definition des jeweiligen Rechtsbegriffs sich findet, im zweiten darunterliegenden Teil werden Anwendungsbeispiele aufgelistet und im dritten Teil der Maske finden sich einschlägige Rechtsprechung und Literatur, die zu dem jeweiligen Rechtsbegriff ergangen ist. Die Sachverhalte, die gerichtlich entschieden wurde, werden rot hinterlegt, lassen sich anklicken und zeigen das jeweils ergangene Urteil zu dem Sachverhalt an, der unter den abstrakten Begriff subsumiert wurde. Juristen als auch juristische Laien dient diese Einrichtung im System als Subsumtionshilfe. Findet sich unter den Anwendungsbeispielen nicht der gesuchte Unternehmenssachverhalt, liefert die Sachverhaltsliste Beispiele, zum Vergleich mit ähnlichen Sachverhalten, die ein vergleichbares Risiko verkörpern und deshalb durch die Rechtspflicht abgewendet werden müssen.

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

6 42
gehe zu
Standort: CGUIBWEB_UPDATE_GESAMT

Paragraf: § 5 Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 9 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 10 Protokolle

Betriebsteil: Betriebs Sachverhalt Gefährdungsbeurteilung

MUSTERBETRIEBSTEIL

Bürräume

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

1) Die erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, ist ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr ist beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen der Natur des Betriebes entsprechende und der Art der Beschäftigung angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen.

Vorstand/GF:
Betriebsleitung:
Beauftragte/r:
Erfüllung: MUSTERMANN, MAX
Stabskontrolle:
Linienkontrolle:
 Delegation Vertretung

bedeutsam:

wiederkehrende Pflicht

Erläuterung zu »Arbeitsstätte«

Arbeitsstätten sind: 1. Orte in Gebäuden oder im Freien, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und die zur Nutzung für Arbeit eines Betriebes oder einer Baustelle befinden und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Zur Arbeitsstätte gehören auch: 1. Verkehrswege (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), 4. Pausen- und Bereitschaftsräume, 5. Erste-Hilfe-Räume, 6. Unterkünfte.

Subsumierte Sachverhalte

✘ Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten ✘ Baustellen

Anwendungsbeispiele / Sachverhalte

Arbeitsräume in Gebäuden einschließlich Ausbildungsstätten

Architekturbüro

Arztpraxis

Außenbüro

Banken

Einen nicht aufgelisteten Sachverhalt der Subsumtion hinzufügen

Beiträge zum Begriff

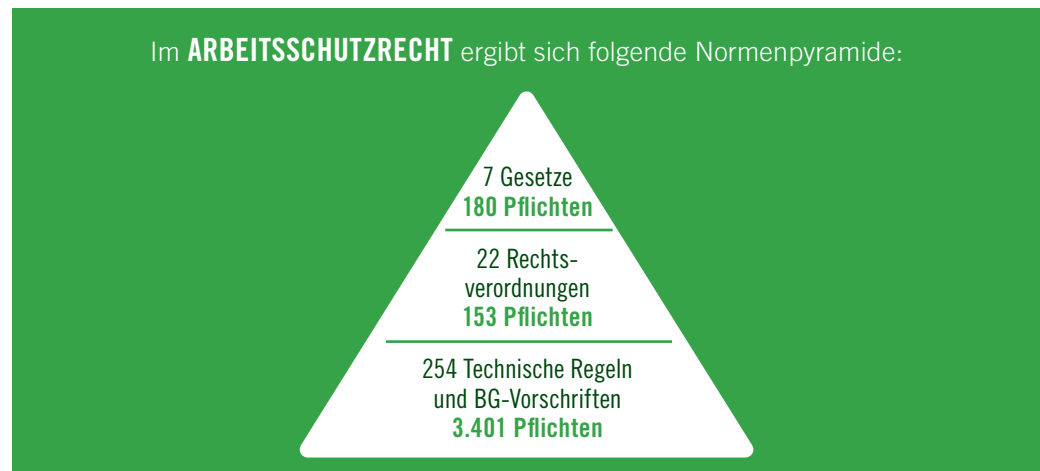
Nr.	Art	Titel
1	RECHTSPRECHUNG	Ist es durch Landesgesetz verboten, in Gaststätten Tabak zu rauchen und fällt ein dort beschäftigter Arbeitnehmer außerhalb Raucherbetriebe kann er verlangen, auf einem tabakrauchfreien Arbeitsplatz beschäftigt zu werden.

16. Informationen über die Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe durch Verordnungen und Technische Regeln

Der Gesetzgeber regelt in Gesetzen nur mithilfe von abstrakten Rechtsbegriffen, weil er dem Verbot der Einzelfallregelung durch Gesetze unterliegt. Das Einzelfallregelungsverbot ergibt sich aus der Verfassung nach Art. 19 GG. Die Normenadressaten können deshalb aus Gesetzen keine konkreten Handlungsanweisungen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten entnehmen. In Zweifelsfällen regeln Gerichte in Einzelfallentscheidungen, welche konkreten Pflichten sich aus der abstrakten Form der Gesetze ergeben. Durch diese verfassungsrechtliche Situation ergibt sich ein hoher Beratungsbedarf bei der Konkretisierung von abstrakten Rechtsbegriffen. Der Gesetzgeber verweist zur Konkretisierung von Gesetzen zunächst an die Fachminister des Bundes oder des jeweiligen Landes der Verordnungen zur Konkretisierung des jeweiligen Gesetzes erlässt. Diese Verordnungen sind ebenfalls nicht so konkret abgefasst, dass in der Praxis Handlungshinweise dem Verordnungstext zu entnehmen sind.

Der verordnungsgebende Minister verweist zur Konkretisierung der Verordnung wiederum an Fachausschüsse, die untergesetzliche Regelwerke formulieren, aus denen konkrete Anweisungen zur Pflichterfüllung zu entnehmen sind.

An einer Grafik lässt sich der Vorgang dieses Verhältnisses zwischen Gesetzen und technischen Regeln durch die Form einer Pyramide darstellen, die wir beispielhaft im Chemikalienrecht und im Arbeitsschutzrecht skizziert haben.



Dieses Verhältnis zwischen Gesetzen und technischen Regeln haben wir in dem System „Recht im Betrieb“ umgesetzt und die Technischen Regeln jeweils mit den Paragraphen verlinkt, zu deren Konkretisierung sie dienen. Hierbei handelt es sich um ein Informationsservice, der dem Nutzer des Systems es erleichtert, zu den abstrakten Rechtsbegriffen die jeweiligen konkretisierenden technischen Regeln zu finden. Auf jeder Pflichtenmaske findet sich bei den einzelnen Paragraphen der Hinweis „Konkretisiert durch“ verbunden mit einer Schaltfläche, die man anklicken kann und die jeweils mit dem Paragraphen verlinkten Technischen Regeln anzeigen.

Vollansicht Pflichten
 Hauptseite > Normen durchsuchen > Vollansicht Normen >

Recht im Betrieb
 Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
 RACK RECHTSANWÄLTE

6 106 gehe zu Standort: CGU|BWEB_UPDATE_GESAMT

Paragraf: § 6 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - GefStoffV - 2010

Paragraf ist: **zu prüfen** einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 2 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: GefStoffV
 Rechtsgebiet: GEFAHRSTOFFRECHT
 beinhaltet Pflicht: ja
 ist strafbewehrt: nein
 Inkrafttreten:
 Kurzinhalt: Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Paragraf wurde konkretisiert: Technische Regeln anzeigen

Keine zugehörigen Betriebsteile. nur erläuterte Stichwörter Tatbestandsmerkmal(e)

Norm-Nr.: 25479 zur Norm
 Pflicht-Nr.: 141736

Abbrucharbeiten
 Abfallbehandlung
 Abfallbeseitigung
 Abfallverwertung
 Abhängigkeit
 Absturzicherung

Immer wenn der Hinweis auf der Pflichtenmaske erscheint, dass die abstrakte Rechtspflicht durch eine technische Regel konkretisiert ist, erübrigt sich die vertiefte Beschäftigung mit dem Gesetz auf abstrakter Ebene. Die Technischen Regeln werden ebenso behandelt wie Gesetze. Die darin enthaltenen Pflichten werden separiert, regelmäßig aktualisiert. Sie lassen sich an bestimmte Mitarbeiter delegieren und auf Erfüllung hin kontrollieren. Werden im Text der Technischen Regeln auf weitere Technische Regel verwiesen, kann man die zitierten Vorschriften anklicken, worauf die zitierte Rechtsnorm unmittelbar angezeigt wird.

Paragraf: Nr. 3 Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 507 - Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht zur Pflicht Kontrollen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 4 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

MUSTERBETRIEBSTEIL

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

3.1
 1) Bei Arbeiten nach Nummer 1 Abs. 1 können
 1. eine für die Arbeitnehmer gesundheitsschädliche Konzentration oder Menge an Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen (Nebel oder Stäube),
 2. gefährliche explosionsfähige Atmosphäre,
 3. Sauerstoffmangel,
 entstehen oder vorhanden sein. Dies gilt insbesondere, wenn die Lüftung der Räume und Behälter nicht ausreichend ist oder wegen der erforderlichen Anwendungstechnik unterbunden werden muss. Weiterhin können
 1. Gefahrstoffe in flüssiger oder fester Form, die die Haut schädigen oder über die Haut aufgenommen werden (siehe **TRGS 401**),
 2. Gefährdungen durch Brände,
 3. Gefährdungen durch eingeschränkte Bewegungs-, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten
 entstehen oder vorhanden sein.
 2) Vor Beginn der Arbeiten ist nach den Maßgaben des § 7 GefStoffV zu

Verantwortliche benennen
 Sachlage der Norm übernehmen
 Vorschlag zur Pflicht öffnen
 übernehmen anhängen
 speichern
 konkretisierte Pflicht

TRGS 401 - Stand: 01.06.2008 1

Technische Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 401 - Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

Vom 1. Juni 2008 (GMBI. S. 818, ber. 2010 S. 111, ber. 2011 S. 175)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)
 aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen.

(2) Gefährdung durch Hautkontakt liegt vor, wenn bei

1. Feuchtarbeit oder
2. Tätigkeiten mit hautgefährdenden oder hautresorptiven Gefahrstoffen eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten nicht auszuschließen ist. Eine Gefährdung kann auch vorliegen, wenn die Gefahrstoffe nicht als solche gekennzeichnet sind. (siehe auch Nummer 3.2.3).

17. Bescheidsverwaltung

Sämtliche Genehmigungsbescheide eines Unternehmens können im System eingestellt werden. Sie können wie sämtliche anderen Regelwerke nach Fundstellen durchsucht werden. Die Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide werden als Pflichten im System verwaltet, separiert, an Mitarbeiter delegiert, auf Erfüllung hin kontrolliert und dokumentiert.

Erdaubnis täglich Kühlwässer in einer Menge von 10 000 m3 bei 30 Grad C in den Rhein einzuleiten - Einleitererlaubnis

Norm ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht 1 zugehöriger Betriebsteil 7 Paragraphen 0 Beiträge 0 offene Wiedervorlagen Anmerkungen 0 Protokolle

Kurzbezeichnung: 66.2 - 1/99 Sachverhalte:

Ermächtigungsgrundlage: §§ 2, 7 WHG

Rechtsgebiet: WASSERRECHT Normgeber: REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

In Kraft seit: Normtyp: BESCHIED

Beschluss/Erlass: 01.01.2000 Fundstelle:

Neufassung: Fundstelle:

Letzte Änderung: Fundstelle:

Anwendungsbereich: SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH:
Die Einleitererlaubnis enthält die Befugnis für das Unternehmen, den Rhein für die Entnahme und Einleitung von Kühlwässern zu benutzen. Sie wird auf zwei Jahre befristet.
Vor Ablauf ist eine weitere Genehmigung zu beantragen.

Norm-Nr.: 100015



Regierungspräsidium
Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64382 Darmstadt

Chemie AG
Chemiestraße 07

65933 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 66.2-1/99

Darmstadt, den 14.10.2002

Erlaubnisbescheid

Auf Antrag vom 01.09.2002 wird der Chemie AG, Frankfurt nach Maßgabe der eingereichten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt, täglich bis zu 10.000 m³ Wasser aus dem Main als Kühlwasser zu entnehmen und mit einer Temperatur von bis zu 30° C wieder in den Main einzuleiten.

Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, den Main für die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zu benutzen. Sie wird auf 2 Jahre befristet.
2. Die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers ist kontinuierlich zu messen. Die Messung hat an der Stelle der Einleitung zu erfolgen.
3. Das eingeleitete Kühlwasser muss einen Sauerstoffgehalt von mindestens 80% des entnommenen Wassers haben.
4. Der Sauerstoffgehalt des eingeleiteten Kühlwassers ist vier mal täglich zu messen.

Dr. Manfred Rack, RA

CB-Test: Informationsmanagement als Organisationspflicht

Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden. Unternehmen haften für den entstandenen Schaden, der durch die Verletzung von Rechtspflichten verursacht wird. Manager können sich strafbar machen. Auf das Compliance-Problem macht die Presse regelmäßig durch spektakuläre Fälle aufmerksam. Dieser CB-Test beinhaltet eine Checkliste ausgewählter Organisationspflichten in Bezug auf das Informationsmanagement im Unternehmen.

I. Unkenntnis als untauglicher Entlastungsversuch

Nach Rechtsverstößen in Unternehmen versuchen sich Vorstände und Geschäftsführer regelmäßig mit dem Hinweis auf ihre persönliche Unkenntnis zu entlasten. Rechtsverstöße kommen auf der Arbeitsebene in Unternehmen vor und lösen gegenüber Vorständen und Geschäftsführern den Vorwurf des Organisationsverschuldens aus, den Verstoß nicht verhindert oder erschwert zu haben. Die Entlastungsversuche mit der persönlichen Unkenntnis scheitern immer wieder an dem gleichen Argument der Rechtsprechung, der Vorstand hätte sich erforderliche Informationen beschaffen müssen¹. Seit über 100 Jahren wird von Organen die Informationsbeschaffungspflicht verkannt. Sich auf Unkenntnis zu berufen, ist keine Entlastung, sondern eine Selbstbelastung. Die Erklärung legt nämlich offen, dass die Organisationspflicht zum Informationsmanagement verletzt wurde. Im Strafrecht schützt Unkenntnis nicht vor Strafe. Der Verbotsirrtum nach § 17 StGB ist zu vermeiden. Im Zivilrecht schützt Unkenntnis nicht vor der Haftung. Beruft sich z. B. der Vorstand für Controlling auf seine Unkenntnis über den drastischen Wertverfall der Kapitalanlagen seiner Versicherungsgesellschaft und begründet sie mit seiner Unzuständigkeit für das Kapitalanlageressort, disqualifiziert er sich als Vorstand. Er wird wegen fehlender Eignung abberufen, weil er seine Informationspflicht verkannt hat². Seit dem Kutscher-Urteil von 1911 fordert die Rechtsprechung ein Informationssystem mit Meldepflichten³. Weiter konkretisiert wird die Organisationspflicht zum Informationsmanagement in der Grundsatzentscheidung des BGH vom 2.2.1996⁴. Unternehmen werden i. d. R. als juristische Personen organisiert und sind nicht wissensfähig. Die Arbeitsteilung in Unternehmen führt zu geteiltem Wissen, zur Wissensaufspaltung⁵. Es verteilt sich im Unternehmen auf seine Mitarbeiter. Ein einheitlicher Kenntnisstand fehlt. Jeder Mitarbeiter verfügt nur über einen Bruchteil des vorhandenen Wissens im Unternehmen. Unkenntnis über Risiken im Unternehmen und über Rechtspflichten zur Risikoabwehr können zu Pflichtverletzungen und zu Schäden führen. Das Risiko der Wissensaufspaltung und der Kenntnislücken einzelner Mitarbeiter hat viele Gründe, die von der internen Organisation des Unternehmens abhängen, z. B. Unzuständigkeit, Personalwechsel, Ausscheiden von Mitarbeitern, Abteilungs- oder Standortwechsel. Die lückenlose gleichmäßige Information aller Mitarbeiter muss deshalb organisiert werden. Drei Organisationspflichten formu-

liert der BGH in seiner Grundsatzentscheidung. Rechtserhebliche Informationen im Unternehmen sind zu speichern, an Verantwortliche weiterzuleiten und abzufragen. Zur Unkenntnis kann es kommen, weil Informationen im Unternehmen nicht dokumentiert und gespeichert wurden oder wenn zwar gespeicherte Informationen nicht an die Verantwortlichen weitergeleitet wurden, weil Wissen im Unternehmen nicht ausgetauscht wird, weder zwischen der Führungsebene und der Arbeitsebene, oder weil gespeichertes und weitergeleitetes Wissen von den Verantwortlichen nicht abgefragt und genutzt wird. Herrschaftswissen wird zurückgehalten, weil Wissen als Macht verstanden und deshalb nicht geteilt wird. Aus Sorge vor Selbstbelastung werden Informationen zurückgehalten. Die Organisation des Informationsmanagements muss dies berücksichtigen.

II. Die Organisationspflicht zum Speichern von Informationen

Nicht das persönliche „präsenze Wissen von Mitarbeitern“⁶, sondern das „typischerweise aktenmäßig festgehaltene Wissen“⁷ wird einer juristischen Person zugerechnet. Gespeichert und dokumentiert werden müssen nur solche Informationen, die später rechtserheb-

- 1 OLG Stuttgart, 29.2.2012 – 20 U 3/11, zur „Sardinien-Äußerung“ eines Aufsichtsrats, ZIP 2012, 625–636, bestätigt durch BGH, 6.11.2012 – II ZR 111/12, NZG 2013, 339; VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand); RG, 14.12.1911 – VI 75/11, RGZ 78, 107, Kutscher-Urteil; RG, 28.11.1913 – III 194/13, RG Warn. 1914 35, 50, Neuzement-Urteil; RG, 12.1.1938 – VI 172/37, RGJW 1938, 1651, Kleinbahn-Urteil; BGH, 28.10.1958 – V ZR 54/56, VersR 1959, 104, Gießerei-Urteil; BGH, 13.12.1960 – VI ZR 42/60, NJW 1961 (1961), 455, Propagandisten-Urteil; BGH, 20.4.1971 – VI ZR 232/69, NJW 1971 (1971), 1313, Tiefbau-Unternehmer-Urteil.
- 2 VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157, „Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand.
- 3 RG, 14.12.1911 – VI ZR 232/69, RGZ 78, 107, Kutscher-Urteil.
- 4 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, BB 1996, 924, Wissensaufspaltung.
- 5 Buck, Wissen und juristische Personen, 2000, S. 327.
- 6 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, BB 1997, 1276.
- 7 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35, BB 1996, 924.

lich werden können⁸, und zwar beurteilt zum Zeitpunkt der Wahrnehmung, nicht erst nach einem späteren Wissensstand⁹ und umso länger, „je erkennbar wichtiger ein Umstand ist“¹⁰. Das Aktenwissen eines Unternehmens und seine Nutzung steht „nicht im Belieben“¹¹ des Unternehmens. Zum Aktenwissen gehört alles, was der Rechtsverkehr von einem Unternehmen als dokumentiertes Aktenwissen erwarten und was später einmal rechtserheblich werden kann¹². Die Vertreter einer juristischen Person können nicht willkürlich ihr Aktenwissen bestimmen. Es könnte manipuliert werden. Der BGH stellt klar, dass die Verantwortung für das einmal erlangte Wissen die Verpflichtung einschlieÙe, seine Verfügbarkeit zu organisieren¹³. Erfüllt die juristische Person diese Organisationspflicht nicht, müsse sie sich materiell rechtlich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis¹⁴.

Mit seiner Entscheidung zum Risiko der Wissensaufspaltung hat der BGH die „gewollte Unkenntnis“ oder „Willful Blindness“ als Entlastungsstrategie ausgeschlossen¹⁵. Der BGH lässt keinen Spielraum für die Manipulation des Wissens, indem juristische Personen zur Organisation der Verfügbarkeit von Wissen im Unternehmen verpflichtet werden. Vom Unternehmen wird ein Pflichtwissen über rechtserhebliche Informationen verlangt, das der Rechtsverkehr als dokumentiertes Aktenwissen erwartet. Nur ein Jahr später hat der BGH seine Rechtsprechung zur Dokumentationspflicht bestätigt und konkretisiert¹⁶. Die Kenntnis eines versetzten Bankangestellten wurde der Bank zugerechnet, obwohl der Nachfolger das Wissen seines Vorgängers nicht hatte. Einmal erlangtes Wissen muss aktenmäßig gespeichert, dokumentiert, weitergeleitet, abgefragt und v. a. genutzt werden¹⁷.

Der BGH begründet seine Entscheidung zum Informationsmanagement mit Folgerwägungen. Ohne die Dokumentation von Pflichtwissen in Akten und ihre Verfügbarkeit könnte ein Unternehmen sein Gesamtwissen durch ständigen Personalwechsel manipulieren, systematisch niedrig halten und den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit vermeiden, die Entscheidungsträger ganz bewusst in Unkenntnis zu lassen. Dadurch würden notwendige Schutzmaßnahmen zur Risikoabwehr verhindert. Die Unkenntnis von Angestellten könnte zum Normalzustand werden. Ob „typischerweise aktenmäßiges Wissen“ festgehalten wird, ist keine empirisch zu erforschende Beweisfrage. Mit dieser Formel wird ein Zweck verfolgt, nämlich Verhaltenspflichten festzulegen¹⁸. Mit der Dokumentationspflicht wird der Wissensstand des Unternehmens vom persönlichen und aktuellen Wissen seiner Mitarbeiter um das typischerweise dokumentierte Wissen erweitert¹⁹. Als „vorhanden anzusehen ist dabei das Wissen, das bei sachgerechter Organisation dokumentiert und verfügbar ist und zu dessen Nutzen unter Berücksichtigung der geschäftlichen Bedeutung des Vorgangs Anlass bestand“²⁰. Ein Vorstand kann sich nicht auf seine tatsächliche Unkenntnis und sein Informationsdefizit berufen, sondern ihm wird das Pflichtwissen zugerechnet, das er kennen musste, weil der Rechtsverkehr es als typisches dokumentiertes Aktenwissen vom Unternehmen erwartet.

III. Die Informationsweiterleitungspflicht

Die Dokumentation rechtserheblicher Informationen reicht nicht, die Unkenntnis der Mitarbeiter zu vermeiden. Vielmehr müssen innerhalb einer Organisation Informationen an die Personen weitergeleitet werden, für die sie von Bedeutung sind²¹. Rechtserhebliche Informationen müssen im Unternehmen verfügbar gehalten werden²². Durch die Weiterleitungspflicht wird verhindert, dass einzelne Unternehmens-

mitarbeiter sich auf Unkenntnis berufen können, weil rechtserhebliche Informationen im Unternehmen dokumentiert, aber an sie nicht weitergeleitet wurden. Die Informationsorganisation mit Weiterleitungsverpflichtung ist z. B. bei allen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften erforderlich, die eine unverzügliche Mitteilung vorgeben, wie z. B. nach § 15 Abs. 1 WpHG. Das Gleiche gilt für Meldepflichtige bei Stimmrechtzurechnung nach § 21 Abs. 1 WpHG. Der Meldepflichtige darf die Überschreitung eines Schwellenwertes nicht fahrlässig verkennen. Der Beginn der Mitteilungsfrist wird für den Zeitpunkt fingiert, zu dem bei Erfüllung der Informationsweiterleitungspflicht der Meldepflichtige Kenntnis erlangt hätte²³. Es kommt nicht darauf an, was Mitarbeiter im Unternehmen tatsächlich wussten, sondern was man ihnen als Pflichtwissen unterstellen kann und was sie deshalb wissen mussten.

IV. Die Informationsabfragepflicht

Neben dem Speichern und Weiterleiten rechtserheblicher Informationen muss sichergestellt sein, „dass ggf. erkennbar anderswo innerhalb der Organisation vorhandene und für den eigenen Bereich wesentliche Informationen nachgefragt werden“²⁴. Das gespeicherte Wissen muss genutzt werden. Die Nutzung steht nicht im Belieben des Unternehmens. Das Risiko von Wissensaufspaltung und Unkenntnis besteht auch noch dann, wenn gespeichertes und weitergeleitetes Wissen von den Verantwortlichen nicht abgefragt wird²⁵. Kommt die juristische Person ihrer Informationsorganisationspflicht nicht nach, muss sie sich so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis²⁶. Haben Organe einer juristischen Person rechtserhebliche Informationen nicht speichern, nicht weiterleiten, nicht abfragen lassen, und berufen sich Vertreter des Unternehmens auf Unkenntnis, wird ihnen die Kenntnis dieser Informationen unterstellt. Die Informationsorganisationspflicht wird vom BGH als Verkehrssicherungspflicht begründet. Ähnlich wie eine Verkehrssicherungspflicht gründe sich die Organisationspflicht auf die Beherrschung eines selbsteröffneten Verkehrsbereichs: eine am Rechtsverkehr teilnehmende Organisation müsse (auch und gerade

8 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924, 2 b aa).

9 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

10 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

11 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

12 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

13 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

14 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 36, BB 1996, 924.

15 Schemmel/Kirch-Heim, „Willful Blindness“ im Wirtschaftsrecht – kann gewollte Unwissenheit vor Strafe schützen?, CCZ, 2008, 98.

16 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 205, BB 1997, 1276.

17 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 205, BB 1997, 1276.

18 Buck, Wissen und juristische Personen, 2001, S. 432.

19 Buck/Heeb, Informationsorganisation im Kapitalmarktrecht – Compliance zwischen Informationsmanagement und Wissensorganisationspflichten, CCZ 2009, 24.

20 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924; BGH, 21.5.1996 – XI ZR 199/95, BGHZ 133, 36, BB 1996, 2271; BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, 207, BB 1997, 1276.

21 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 35, BB 1996, 924.

22 Buck/Heeb, CCZ 2009, 24.

23 Heeb, CCZ 2009, 24, 25.

24 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

25 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924; BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, BB 1997, 1276 Wissenszurechnung beim Scheckinkasso, Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2001, S. 614.

26 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

nach den berechtigten Erwartungen des Rechtsverkehrs) so organisiert sein, dass Informationen, deren Relevanz für andere Personen innerhalb dieser Organisation bei den konkret Wissenden erkennbar ist, tatsächlich an jene Person weitergeleitet werden²⁷. Verkehrssicherungspflichten werden damit begründet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat²⁸. Teilnehmer am Rechtsverkehr haben nicht nur für ihre tatsächliche Kenntnis einzustehen, sondern schon bei der Informationsannahme, der Dokumentation und der Nutzung die Interessen Dritter zu berücksichtigen²⁹. Das Risiko der Wissensaufspaltung kann jedes Unternehmen durch eine zweckmäßige Organisation beherrschen³⁰. Statt Wissen im Unternehmen zu sammeln, zu speichern, zu dokumentieren und verfügbar zu halten, könnte man es im Unternehmen ganz bewusst aufspalten, verteilen oder verdrängen³¹.

Seit dem Grundsatzurteil vom 2.2.1996 zur Wissensaufspaltung können die herkömmlichen Einwände zur Entlastung eines Verantwortlichen nicht mehr verwendet werden. Es kommt nicht mehr auf Zuständigkeit, Ausscheiden, Beteiligung oder Hierarchieebene an.

Diese Einwände lassen sich nicht mehr als Gründe dafür verwenden, dass ein Mitarbeiter des Unternehmens wegen Unkenntnis über rechtserhebliche Informationen sich rechtswidrig verhalten hat. Alle internen Umstände hängen von der konkreten Organisation des Unternehmens ab, auf die es nicht ankommt, sondern nur auf die ordnungsgemäße Organisation des Informationsaustauschs. Es zählt nur noch, ob das Unternehmen von seinen Mitarbeitern die rechtserheblichen Informationen speichern, dokumentieren, weiterleiten und abfragen lässt³².

Eine Bank wird in der Rechtsprechung so behandelt, als ob alle Mitarbeiter, vom Vorstand bis zum Kundenberater, das gleiche Wissen haben, selbst wenn es in der Bank als Teilwissen aufgespalten ist. Wer durch Arbeitsteilung Vorteile hat, durch geteiltes Wissen Kenntnislücken bei seinen Mitarbeitern begründet und dadurch Risiken schafft, muss durch organisatorische Maßnahmen diese Risiken abwenden. Wer Wissen im Unternehmen teilt, muss verstreutes Wissen wieder zusammenführen und die Verfügbarkeit für alle Mitarbeiter garantieren und zwar so, dass eine juristische Person der natürlichen Person gleichgestellt werden kann³³.

Nach dieser Rechtsprechung bleibt einem Unternehmen nur die Wahl, entweder Informationen im Unternehmen nach den Vorgaben des BGH zu organisieren, zu dokumentieren, weiterzuleiten und abzufragen oder sich fiktives Wissen zum eigenen Nachteil unterstellen zu lassen.

V. Die Datenbank als digitales Mittel zur Informationsorganisation in der Unternehmenspraxis

Der BGH fordert die Gleichstellung von juristischen mit natürlichen Personen. Der Geschäftsverkehr darf danach z. B. erwarten, „durch einen Mitarbeiterwechsel in der Bank keine Nachteile zu erleiden. Die Bank muss deshalb dafür sorgen, dass das für spätere Geschäftsvorgänge relevante Wissen eines abwesenden oder versetzten Bankangestellten an den Vertreter oder Nachfolger weitergegeben wird oder für ihn in einer Kartei oder auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung steht. Geschieht dies nicht, so muss sich die Bank aus Gründen des Verkehrsschutzes so behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis“³⁴.

Der BGH verlangt ein digitales Gedächtnis eines Unternehmens mit dem gesammelten Wissen aller Mitarbeiter, so als ob es sich bei einer juristischen um eine natürliche Person handeln würde.

Diese Forderung kann in der Unternehmenspraxis nur eine Datenbank erfüllen, weil sie alles rechtserhebliche Wissen dokumentieren, speichern und an Mitarbeiter des Unternehmens weiterleiten kann, insbes. sämtliche Sachverhalte, die ein Risiko für das Unternehmen darstellen und Rechtspflichten zur Abwehr dieser Risiken begründen. Weiterleiten und delegieren lassen sich die Rechtspflichten auf die Verantwortlichen im Unternehmen, die für die Abwendung der Risiken verantwortlich sind, so dass jeder Mitarbeiter jederzeit abfragen kann, welche Rechtspflichten er in seinem Verantwortungsbereich zu erfüllen hat.

Die Datenbank des Managementsystems „Recht im Betrieb“ speichert 11 000 Gesetze und Regelwerke, 44 000 Pflichten und 43 000 Berichte über alle rechtlichen Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur seit über 20 Jahren.

Monatlich werden alle aktualisierten Pflichten eines Unternehmens gespeichert und danach gefiltert, welche der aktualisierten Pflichten im Unternehmen anzuwenden sind. An die Mitarbeiter werden nur diejenigen gefilterten Rechtspflichten automatisch weitergeleitet, für deren Einhaltung sie verantwortlich sind. Deshalb müssen die Mitarbeiter nicht alle rechtserheblichen Informationen selbst sammeln und lesen, können aber trotzdem sicher sein, nichts zu übersehen. Zur Abfrage sind sie zu verpflichten.

Im Januar 2013 gab es 289 Änderungen bei Rechtspflichten. Daraus werden automatisch beispielsweise für eine Glasproduktion 143, eine Raffinerie 90 herausgefiltert. Mit dem monatlichen Compliance-Test von Rack Rechtsanwälte können Sie selbst prüfen, ob alle Rechtsänderungen des Monats aus Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Unternehmensführung in Ihrem Unternehmen erfasst wurden. Wegen der Vielzahl der geänderten Rechtspflichten enthält der hier abgedruckte CB-Test nur eine beispielhafte Auswahl von Pflichten aus diesen Rechtsbereichen.

Hinweis der Redaktion:

Den Link zur kompletten Checkliste finden Sie unter www.rack-rechtsanwaelte.de.

AUTOR



Dr. Manfred Rack, RA und Notar, Rack Rechtsanwälte, Frankfurt a. M. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Compliance- und Risikomanagement. Er ist Herausgeber des EDV-gestützten Managementsystems „Recht im Betrieb“: Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Betriebsorganisation, Pflichtenmanagement für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

27 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

28 Bohrer, Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 8.12.1989 – V ZR 246/87, Gemeindefachhof-Entscheidung, DNotZ 1991, 122, 129; BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

29 Bohrer, Anmerkungen zum BGH-Urteil vom 8.12.1989 – V ZR 246/87, Gemeindefachhof-Entscheidung, DNotZ 1991, 122, 129; Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2011, S. 613; BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 37, BB 1996, 924.

30 BGH, 2.2.1996 – V ZR 239/94, BGHZ 132, 30, 38, BB 1996, 924.

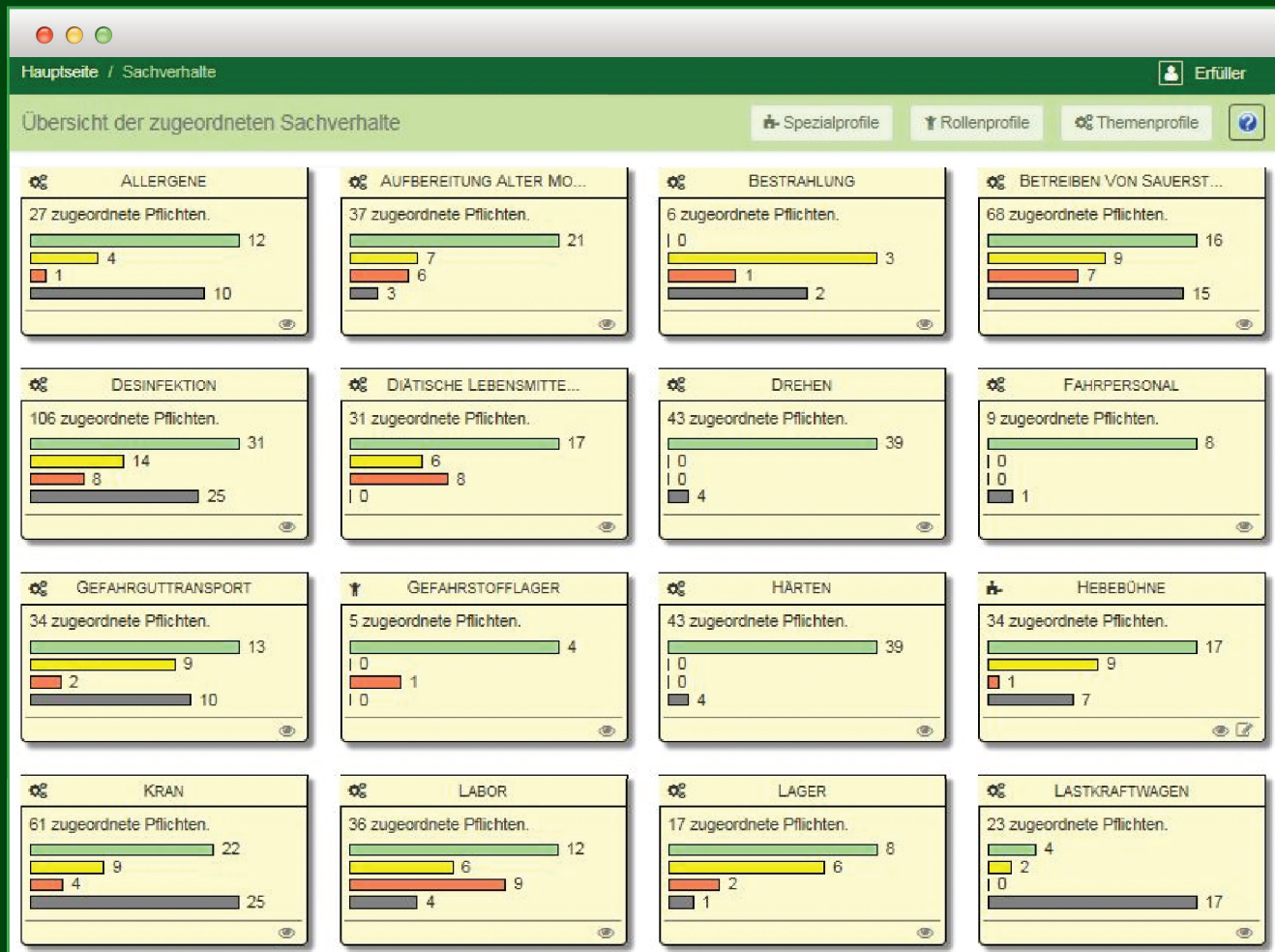
31 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 207, BB 1997, 1276.

32 Spindler, Unternehmensorganisationspflichten, 2011, S. 658, 659.

33 Buck/Heeb, CCZ 2009, 20.

34 BGH, 15.4.1997 – XI ZR 105/96, BGHZ 135, 202, 206, BB 1997, 1276.

KACHELN ALS GRAPHISCHE DARSTELLUNG VON ORGANISATIONSEINHEITEN



Angezeigt werden Organisationseinheiten aus der Betriebsrealität mit der Anzahl der verlinkten Pflichten mit Balkendiagrammen zum Bearbeitungsstand und als Rollen- Themen- und Spezialprofile. Die Kacheln lassen sich nach Betriebsabläufen oder nach Sortimentsgruppen in eine Reihenfolge bringen, um die Unternehmensrealität als „digitalen Zwilling“ darzustellen, wodurch die **RÜCKVERFOLGBARKEIT** von Lieferwegen und Produktionsverfahren gewährleistet wird.

NICHT ALLES LESEN MÜSSEN UND DOCH NICHTS ÜBERSEHEN



**UNKENNTNIS
SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE
VOR UNKENNTNIS
SCHÜTZT RECHTSBERATUNG
AM SICHERSTEN
MIT HILFE DER DATENBANK
„RECHT IM BETRIEB“**

Je mehr Rechtsvorschriften und Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt, gespeichert und zur Recherche aktualisiert verfügbar sind, um so geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht des Unternehmens zu übersehen, sich strafbar zu machen und für Schäden zu haften, die durch Rechtsverstöße verursacht werden können.

Für Rechtssicherheit
kommt es deshalb auf die Inhalte an.

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTARE

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 30 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken werden Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 20.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.600 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 66.000 vorformulierte Betriebspflichten. **50.000 Unternehmensrisiken sind mit 67.000 Rechtspflichten 3,8 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwälte.de

